



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Teletex (232)3221155 bmow  
Telex 61 3221155 bmow  
Telefax 132 481 strvka (Straßenverkehr)  
Telefax (0222) 713 03 26  
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)  
DVR: 0090204

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

Sachbearbeiter:  
Tel.: (0222) 711 62 DW

9138

Zl. 124.115/1-I/2-92

**Betr.:** Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz  
und zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz  
(EWR-Anpassungs-Novellen)

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz und zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln. Die begutachtenden Stellen sind eingeladen worden, von deren Stellungnahmen ebenfalls 25 Ausfertigungen dem do. Präsidium zuzuleiten.

Wien, am 4. Juni 1992  
Für den Bundesminister:  
Dr. Pösel

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Pinter*

Verkehr

176/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Teletex (232)3221155 bmow  
Telex 61 3221155 bmow  
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)  
Telefax (0222) 713 03 26  
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)  
DVR: 0090204

Zl. 124.115/1-I/2-92

Sachbearbeiter:  
Tel.: (0222) 711 62 DW

9138

lt. Verteiler

Gesetzentwurf	
Zl. 60	-GE/19 P2
Datum 10.6.1992	
Verteilt 1. Juni 1992	Wst

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz  
und zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz  
(EWR-Anpassungs-Novellen)

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz und zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit der Bitte um Stellungnahme bis

18. Juli 1992

Es wird gebeten, von den do. Stellungnahmen zu den angeschlossenen Gesetzesnovellen 25 Exemplare dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.

Sollte bis zum oben angeführten Termin eine do. Stellungnahme nicht einlangen, so darf angenommen werden, daß der Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz und zum Gelegen-

heitsverkehrs-Gesetz vom do. Standpunkt aus keinen Anlaß zu  
einer Äußerung geben.

Wien, am 4. Juni 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Pösel

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Pösel*

- 1) Präsidentschaftskanzlei  
Hofburg, 1010 Wien
- 2) Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
- 3) Rechnungshof  
Dampfschiffstr. 2, 1030 Wien
- 4) Volksanwaltschaft  
Singerstr. 17, 1010 Wien (Johannessg. 14, 1010 Wien)
- 5) Verfassungsgerichtshof  
Judenplatz 11, 1010 Wien
- 6) Verwaltungsgerichtshof  
Judenplatz 11, 1010 Wien
- 7) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
- 8) alle Bundesministerien
- 9) Sekretariat von Frau Bundesministerin Dohnal
- 10) Büro des Datenschutzrates  
Ballhausplatz 1, 1014 Wien
- 11) Österr. Statistisches Zentralamt  
Hintere Zollamtsstr. 2b, 1033 Wien
- 12) Bundesamt f. Eich- und Vermessungswesen  
Schiffamtsgasse 1-3, 1025 Wien
- 13) Generaldirektion der Österr. Bundesbahnen  
Elisabethstr. 9, 1010 Wien

- 14) Generaldirektion d. Post- und Telegraphenverwaltung  
Postgasse 8, 1010 Wien
- 15) Generaldirektion d. österr. Bundesforste  
Marxergasse 2, 1030 Wien
- 16) alle Ämter d. Landesregierungen
- 17) Verbindungsstelle der Bundesländer  
Schenkenstr. 4, 1014 Wien
- 18) Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
Wiedner Hauptstr. 63, 1045 Wien
- 19) Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österr.  
Löwelstr. 16, 1014 Wien
- 20) Österr. Arbeiterkammertag  
Prinz Eugen-Str. 20-22, 1041 Wien
- 21) Österr. Landarbeiterkammertag  
Marco d'Avianogasse 1, 1010 Wien
- 22) Österr. Rechtsanwaltskammertag  
Rotenturmstr. 13, 1011 Wien (PF 612)
- 23) Österr. Notariatskammer  
Landesgerichtsstr. 20, 1010 Wien
- 24) Österr. Ärztekammer  
Weihburggasse 10-12, 1010 Wien

- 25) Österr. Apothekerkammer  
Spitalgasse 31, 1091 Wien
- 26) Kammer der Wirtschaftstrehänder  
Bennoplatz 4, 1081 Wien
- 27) Bundes-Ingenieurkammer  
Karlgasse 9, 1040 Wien
- 28) Vereinigung österr. Industrieller  
Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
- 29) Österr. Gewerkschaftsbund  
Hohenstaufengasse 10-12, 1011 Wien
- 30) Gewerkschaft Handel, Transport und Verkehr  
Teinfaltstr. 7, 1010 Wien
- 31) Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger  
Kundmanngasse 21, 1030 Wien
- 32) Österr. Bundesfeuerwehrverband  
Lenaugasse 17, 1080 Wien
- 33) Österr. Normungsinstitut  
Heinestr. 38, 1020 Wien
- 34) Österr. Städtebund  
Rathaus, 1082 Wien
- 35) Österr. Gemeindebund  
Johannesgasse 15, 1010 Wien

- 36) Österr. Gesellschaft f. Gesetzgebungslehre  
Freyung 6/2/4, 1010 Wien
- 37) Forschungsgesellschaft für das Verkehrs-u.Straßenwesen  
Eschenbachgasse 9, 1010 Wien
- 38) Österr. Automobil-, Motorrad- und Touring Club - ÖAMTC  
Schubertring 3, 1010 Wien
- 39) Auto-, Motor- u. Radfahrerbund Österr. - ARBÖ  
Mariahilfer Str. 180, 1150 Wien
- 40) Kuratorium für Verkehrssicherheit  
Ölzeltgasse 3, 1030 Wien
- 41) Handelsverband, Verband österr. Mittel- u.Großbetriebe  
des Einzelhandels  
Alserstr. 45, 1080 Wien
- 42) Österr. Verband d. Markenartikel-Industrie  
Am Heumarkt 12, 1030 Wien
- 43) Verkehrsclub Österreich  
Dingelstedtgasse 15, 1150 Wien
- 44) Rechtswissenschaftl. Fakultäten der Universitäten  
Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Wien
- 45) Technische Universität Graz
- 46) Konferenz der Vorsitzenden der Unabhängigen  
Verwaltungssenate in den Ländern, i.W.d. Verbindungs-  
stelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4, 1010 Wien

- 47) Institut für Europarecht  
Universitätsstr. 2, 1090 Wien
- 48) Forschungsinstitut für Europarecht  
Schubertstr. 44/1, 8010 Graz
- 49) Forschungsinstitut für Europafragen an der  
Wirtschaftsuniversität Wien  
Pyrkergrasse 3/1, 1190 Wien
- 50) Zentrum für Europäisches Recht  
Neue Universität  
Innrain 52, 6020 Innsbruck
- 51) Forschungsinstitut für Europarecht  
Mühlbacherhofweg 6, 5020 Salzburg
- 52) Forschungsinstitut für Europarecht  
Universität Linz  
Altenbergerstr. 69, 4040 Linz

## V O R B L A T T

Problem:

Das Güterbeförderungsgesetz entspricht teilweise nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum. Betroffen davon sind insbesondere Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Gewerbeausübung und die Niederlassungsfreiheit.

Ziel:

Innerstaatliche Umsetzung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Bereich des gewerblichen Güterverkehrs.

Problemlösung:

Einige Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes werden neu geregelt.

Inhalt:

Die Novelle enthält Bestimmungen über die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung und eine Änderung der Definition des Werkverkehrs in Ausführung der entsprechenden EG-Richtlinien.

Alternativlösungen:

Keine

Kosten:

Im Rahmen der Amtshilfe und der auszustellenden Bescheinigungen aufgrund der EG-Richtlinien kann es zu zusätzlichen Kosten kommen, deren Höhe derzeit nicht quantifizierbar ist.

EG-Konformität:

Ist gegeben, da es sich um eine Anpassung an EG-Vorschriften handelt.

## E r l ä u t e r u n g e n

### Allgemeiner Teil

Durch die Übernahme des Rechtsbestandes der Europäischen Gemeinschaft im Europäischen Wirtschaftsraum werden einige Änderungen des Güterbeförderungsgesetzes notwendig. Diese Anpassungen betreffen im wesentlichen:

- o Die Voraussetzungen für die Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes, insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit und die fachliche Eignung,
- o die Gleichstellung der Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedsstaates mit österreichischen Staatsbürgern hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit,
- o die Definition des Werkverkehrs sowie
- o die Amtshilfe im Falle von Verstößen, die einen Konzessionsentziehungstatbestand darstellen und bei der Entziehung der Gewerbeberechtigung.

Zusätzlich werden auch legislativ notwendig gewordene Änderungen vorgenommen. Zu den einzelnen Punkten darf auf den Besonderen Teil verwiesen werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich auch Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG ("Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie").

## Besonderer Teil

### Zu Z 1 (§ 3a Abs. 2):

Durch den Entfall des § 5a ist auch das Zitat zu streichen.

### Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1 bis 4):

In Abs. 1 werden die zusätzlich zu den Bestimmungen der Gewerbeordnung geltenden Voraussetzungen für die Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes ausdrücklich geregelt.

Abs. 2 regelt im besonderen die für die Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit. Hier wird der Richtlinie des Rates der EG vom 12. November 1974, 74/561/EWG, in der Fassung der Richtlinie des Rates der EG vom 21. Juni 1989, 89/438/EWG, entsprochen.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit, der Güterbeförderungsunternehmer wird in Abs. 3 geregelt. Durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erfolgen die näheren Bestimmungen unter Berücksichtigung der Richtlinie 74/561/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/438/EWG.

Abs. 3a bestimmt die persönlichen Voraussetzungen der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe. Die näheren Bestimmungen werden gemäß Abs. 3b vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in Ausführung der Richtlinie des Rates der EG vom 12. Dezember 1977, 77/796/EWG, und der Richtlinie 74/561/EWG, jeweils in der Fassung der Richtlinie 89/438/EWG, erlassen.

Abs. 4 regelt die Gleichstellung von Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedsstaates sowie Personengesellschaften und juristischen Personen des Handelsrechts mit österreichischen Staatsbürgern.

### Zu Z 3 (§ 5 Abs. 7):

Durch die Aufhebung der Bedarfsprüfung durch den Verfassungsgerichtshof und die Übernahme des EG-Rechts im Bereich der

Leistungsfähigkeit ist diese Sonderbestimmung obsolet geworden.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 8):

Durch den Entfall des Abs. 7 wird der letzte Satz obsolet.

Zu Z 5 (§ 5a):

Diese Bestimmung konnte wegen der Neuregelung in § 5 Abs. 3a und 3b entfallen.

Zu Z 6:

Hier erfolgt bloß eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 7 (§ 6a):

Diese Bestimmung ist seit dem 1. Mai 1984, dem Inkrafttreten der Verordnung des Bundesministers für Verkehr über die Befähigungsprüfung (Art. III Abs. 10 BGBl.Nr. 630/1982) nicht mehr anwendbar und ist daher aus dem Rechtsbestand auszuschneiden.

Zu Z 8 (§ 6b):

Die Richtlinie des Rates der EG vom 12. November 1974, 74/561/EWG, in der Fassung der Richtlinie des Rates der EG vom 21.6.1989, 89/438 EWG, legt fest, daß mangelnde Zuverlässigkeit auch dann gegeben ist, wenn der Unternehmer Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten begangen hat, sodaß nunmehr auch die Übertretung von Arbeitszeitvorschriften zur Konzessionsentziehung führen kann. Die bisherige Regelung steht dazu im Widerspruch und ist daher aufzuheben. Die Bestimmungen des Abs. 2 sind seit der Aufhebung der Bedarfsprüfung durch der Verfassungsgerichtshof nicht mehr anwendbar und daher ebenfalls aus dem Rechtsbestand auszuschneiden.

Zu Z 9 (§ 8 Abs. 1 und 2):

Der Werkverkehr ist entsprechend der ersten Richtlinie des Rates über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten vom 23. Juli 1962, in der Fassung der Richtlinie 80/49/EWG, neu zu definieren.

Zu Z 10, 11 und 17 (§ 11 Abs. 1, § 11a Abs. 1 und § 20):

Hier erfolgt bloß eine Anpassung an die bestehende Rechtslage auf Grund des Bundesministeriengesetzes.

Zu Z 12 (§ 15b Abs. 3):

Die Bezirksverwaltungsbehörde als Gewerbebehörde ist auch zuständig für die vorgesehene Amtshilfe und für die Bescheinigungen über bestimmte Nachweise im Zusammenhang mit dem Befähigungsnachweis.

Zu Z 13 (§ 15c):

Die Mitteilungspflicht bei schweren Verstößen oder mehrfachen geringfügigen Verstößen von ausländischen Güterverkehrsunternehmen wird nunmehr in Abs. 1 ausdrücklich geregelt. Auch hier wird der Richtlinie 74/561/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/438/EWG, entsprochen. Um die Einheitlichkeit der Vollziehung zu gewährleisten, soll diese Mitteilungspflicht auch gegenüber Nicht-EWR-Mitgliedsstaaten gelten.

In Abs. 2 wird die Mitteilung des Entzugs einer Gewerbeberechtigung gegenüber der zuständigen Behörde des Europäischen Wirtschaftsraumes hinsichtlich aller Beförderungsunternehmen, die ihren Sitz in Österreich haben, normiert. Davon erfaßt sind sowohl österreichische Unternehmen, als auch Unternehmen, die sich aufgrund der Gleichstellung mit österreichischen Unternehmen in Österreich niedergelassen haben.

Zu Z 14 (§ 17):

Durch diese Änderung soll entsprechend der Richtlinie 62 der Legistischen Richtlinien 1990 klargestellt werden, daß Verweisungen auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze als dynamische Verweisungen zu verstehen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich angeordnet ist.

Zu Z 15 (§ 18 Abs. 1 und 2):

Durch entsprechende Übergangsbestimmungen soll die Weitergeltung der bisherigen Gewerbeberechtigungen klargestellt werden. Anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu

Ende zu führen.

Zu Z 16 und 17 (§ 19 Abs. 3 bis 5 und § 20):

Die EWR-relevanten Bestimmungen treten gemeinsam mit dem EWR-Vertrag in Kraft. Verordnungen können bereits nach Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden, um die damit verbundenen Vorbereitungen rechtzeitig treffen zu können.

**E n t w u r f****Bundesgesetz, mit dem das  
Güterbeförderungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Güterbeförderungsgesetz, BGBl.Nr. 63/1952, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl.Nr. 630/1982 und 572/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 3a Abs. 2 lautet:

"(2) Eine Vermehrung der Anzahl der Kraftfahrzeuge bedarf einer Genehmigung, für die, ausgenommen das Erfordernis der Erbringung des Befähigungsnachweises, dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession gelten."

2. § 5 Abs. 1 bis 4 lauten:

"(1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes (§ 25 GewO 1973)

1. die Zuverlässigkeit
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit und
3. die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)

vorliegen. Der Bewerber hat überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 3a) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen. Sämtliche Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen.

(2) Die Zuverlässigkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der Antragsteller oder Gewerbeberechtigte

- 2 -

1. wegen eines schweren strafrechtlichen Deliktes, insbesondere auch wegen Verstöße im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung, rechtskräftig verurteilt wurde, oder
2. ihm aufgrund der geltenden Vorschriften die Bewilligung zur Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes rechtskräftig entzogen wurde oder
3. er wegen schwerer und wiederholter Verstöße gegen die Vorschriften über
  - a) die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
  - b) die Güterbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, rechtskräftig bestraft wurde.

(3) Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind. Die zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit heranzuziehenden Geschäftsdaten und die erforderlichen finanziellen Mittel sind durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festzulegen.

(3a) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) ist erfüllt durch

1. Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission, die vom Landeshauptmann bestellt wird, oder

- 3 -

2. eine Bescheinigung der Behörde aufgrund des Nachweises einer praktischen Erfahrung von mindestens fünf Jahren in leitender Funktion in einem Verkehrsunternehmen oder
3. eine Bescheinigung der Behörde aufgrund von Hochschul- oder Fachschuldiplomen, die gründliche Kenntnisse der Sachgebiete der Prüfung im Sinne des Abs. 3b lit.c gewährleisten. Die Bescheinigung kann die Prüfung im Sinne des Abs. 3b lit.c auch teilweise ersetzen.

(3b) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen, auf die für die Gewerbeausübung geltenden besonderen Rechtsvorschriften, durch Verordnung

1. die geeigneten Nachweise der praktischen Erfahrungen und Handelsschul- und Fachdiplome,
2. die Hochschul- und Fachschuldiplome, die gründliche Kenntnisse der Sachgebiete der Prüfung im Sinne der lit.c gewährleisten,
3. die Sachgebiete der Prüfung,
4. die Form der Prüfung,
5. die Anforderungen an die Prüfer und Zusammensetzung der Kommission,

- 4 -

6. das Datum der Prüfung,
7. die Anberaumung der Termine,
8. die auszustellenden Bescheinigungen nach Abs. 3a
9. die Wiederholung der Prüfung

festzulegen.

(4) Die Erteilung der Konzession erfordert neben der Erfüllung der im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen

1. bei einer natürlichen Person, daß sie Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaates ist und ihren Wohnsitz in Österreich hat;
2. bei einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, daß sie ihren Sitz in Österreich hat und mehr als 75 % ihrer persönlich haftenden Gesellschafter sowie alle zur Vertretung berechtigten Gesellschafter Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates sind, die ihren Wohnsitz in Österreich haben. Stehen einer Personengesellschaft des Handelsrechtes oder einer juristischen Person Anteilsrechte an einer Personengesellschaft des Handelsrechtes zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 3 zu erfüllen;
3. bei einer juristischen Person, daß sie ihren Sitz in Österreich hat, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates

- 5 -

sind und die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75 % Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates, dem Bund, einem Land oder einer Gemeinde zustehen; stehen Anteilsrechte einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 2 zu erfüllen. Sofern eine Aktiengesellschaft Eigentümerin ist, müssen die Aktien der Gesellschaft auf Namen lauten und die Übertragung nach der Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein."

3. § 5 Abs. 7 entfällt.

4. § 5 Abs. 8 lautet:

"(8) Tritt in den Betrieb eines Einzelkaufmannes ein Gesellschafter ein, so darf die durch den Eintritt des Gesellschafters entstandene Personengesellschaft des Handelsrechtes auf Grund der diesem Betrieb entsprechenden Konzession des Einzelkaufmannes das Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der Personengesellschaft des Handelsrechtes in das Handelsregister weiter ausüben. Die Personengesellschaft des Handelsrechts hat die Eintragung und die weitere Ausübung innerhalb von zwei Wochen nach Eintragung anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigt die Konzession."

5. § 5a samt Überschrift entfällt.

6. In § 6 Abs. 1 und 5, § 7 Abs. 5, § 14 Abs. 8, § 15 Abs. 3 und § 15a Abs. 4 werden die Worte "Bundesminister für Verkehr" durch die Worte "Bundesminister für öffentli-

- 6 -

che Wirtschaft und Verkehr" ersetzt. In § 10 Abs. 1 und § 12 wird der Ausdruck "Lastfuhrwerksgewerbe" durch "Güterbeförderungsgewerbe" ersetzt.

7. § 6a samt Überschrift entfällt.

8. § 6b samt Überschrift entfällt.

9. § 8 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Werkverkehr liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder ausgebessert worden sein;
2. Die Beförderung muß der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen;
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden;
4. Die die Güter befördernden Kraftfahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft worden sein.  
Dies gilt nicht bei Einsatz eines Ersatzfahrzeuges für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des sonst verwendeten Kraftfahrzeugs.
5. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im

- 7 -

Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

(2) Zum Unternehmen im Sinne des Abs. 1 gehören auch alle Zweigniederlassungen, weiteren Betriebsstätten u. dgl. sowie die auch nur vorübergehend betriebenen Arbeitsstellen (insbesondere Baustellen)."

10. § 11 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Festsetzung oder Aufhebung der Tarife bedarf der Genehmigung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Die Tarife sind zu genehmigen, wenn sie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen und volkswirtschaftliche Rücksichten nicht entgegenstehen."

11. § 11a Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann, hinsichtlich der Baustellentransporte im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,

- a) für bestimmte Arten der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern (z.B. Baustellentransporte, Kühl- und Warmhaltetransporte, Stückguttransporte) oder
- b) für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmter Güter über Entfernungen bis höchstens 65 km, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Gewerbes (der weiteren Betriebsstätte), unter Zugrundelegung bestehender Verbandsempfehlungen des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe gemäß § 36 des Kartellgesetzes, BGBl.Nr. 460 /1972, durch Verordnung für die Güterbeförderungunternehmer verbindliche Tarife, die die durchschnittlichen Gesamtkosten und einen angemessenen Gewinn zu

berücksichtigen haben, nach Maßgabe der folgenden Absätze festsetzen, wenn sich Be- und Entladeort im Inland befinden."

12. Dem § 15b wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Bescheinigungen im Sinne des § 5 Abs. 3a sind von der Bezirksverwaltungsbehörde auszustellen. Zuständige Behörde nach § 15c ist jene Behörde, die das zugrundeliegende Verfahren in erster Instanz geführt hat."

13. Nach § 15b wird folgender § 15c samt Überschrift eingefügt:

" A m t s h i l f e

§ 15c. (1) Die Behörde hat schwere Verstöße oder wiederholte geringfügige Verstöße von Unternehmern, die ihren Sitz in einem anderen Staat haben, der zuständigen Behörde in dem Staat, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, mitzuteilen, wenn diese Verstöße einen Entziehungstatbestand bilden. Diese Benachrichtigung hat auch die von der Behörde getroffenen Maßnahmen zu enthalten.

(2) Jede Entziehung einer Gewerbeberechtigung von Unternehmern, die ihren Sitz in Österreich haben, ist der zuständigen Behörde des Europäischen Wirtschaftsraumes von der Behörde mitzuteilen.

(3) Weitergehende gegenseitige Amts- und Rechtshilfeabkommen werden dadurch nicht berührt."

14. Nach § 16 wird folgender § 17 samt Überschrift eingefügt:

- 9 -

"                    V e r w e i s u n g e n

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

15. Nach § 17 wird folgender § 18 samt Überschrift eingefügt:

"                    Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n

§ 18. (1) Berechtigungen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern zu Lande im Umfang des § 5 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl.Nr. .../1992, die aufgrund der bisher in Geltung gestandenen Vorschriften erlangt oder aufrechterhalten worden sind, gelten nach Maßgabe ihres sachlichen Inhaltes und der folgenden Bestimmungen als entsprechende Berechtigungen im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl.Nr. .../1992, und der Gewerbeordnung.

(2) Am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl.Nr. .../1992 anhängige Verfahren sind nach der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. .../1992, geltenden Rechtslage zu Ende zu führen."

16. § 19 Abs. 3 bis 5 lauten:

"(3) § 5 Abs. 1 bis 4, § 8 Abs. 1 und 2, § 15b Abs. 3, § 15c und § 18 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl.Nr. .../19.., treten mit Inkrafttreten des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl.Nr. .../19.., in Kraft.

- 10 -

(4) § 3a Abs. 2, § 5 Abs. 7, § 5a und § 6b, i.d.F. BGBl.Nr. 630/1982, treten mit dem Inkrafttreten des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl.Nr. .../19..., außer Kraft.

(5) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft treten."

17. § 20 lautet:

"§ 20. Mit der Vollziehung ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich des § 11a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, betraut."

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Geltender Text

#### Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

§ 3a. (1) ...

(2) Eine Vermehrung der Anzahl der Kraftfahrzeuge bedarf einer Genehmigung, für die, ausgenommen das Erfordernis der Erbringung des Befähigungsnachweises (§ 5a), dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession gelten.

§ 5. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes (§ 25 GewO 1973) erfüllt sind, der Befähigungsnachweis erbracht ist (§ 5a) und der Betrieb leistungsfähig ist. Der Bewerber hat überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessions-

### Neue Fassung

#### Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

§ 3a. (1) unverändert

(2) Eine Vermehrung der Anzahl der Kraftfahrzeuge bedarf einer Genehmigung, für die, ausgenommen das Erfordernis der Erbringung des Befähigungsnachweises, dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession gelten.

§ 5. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes (§ 25 GewO 1973)

1. die Zuverlässigkeit
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit und
3. die fachliche Eignung (Befähigungs-

umfang (§ 3a) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder in einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen.

(2) aufgehoben

nachweis)

vorliegen. Der Bewerber hat überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 3a) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen. Sämtliche Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen.

(2) Die Zuverlässigkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der Antragsteller oder Gewerbeberechtigte

1. wegen eines schweren strafrechtlichen Deliktes, insbesondere auch wegen Verstöße im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung, rechtskräftig verurteilt wurde, oder
2. ihm aufgrund der geltenden Vorschriften die Bewilligung zur Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes rechtskräftig entzogen wurde oder

(3) Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Betriebes hat die Behörde darauf Bedacht zu nehmen, daß die wirtschaftliche Lage des Bewerbers, insbesondere seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die ordnungsgemäße Gewerbeausübung erwarten läßt.

3. er wegen schwerer und wiederholter Verstöße gegen die Vorschriften über
  - a) die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
  - b) die Güterbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, rechtskräftig bestraft wurde.

(3) Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind. Die zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit heranzuziehenden Geschäftsdaten und die erforderlichen finanziellen Mittel sind durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festzulegen.

(3a) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) ist erfüllt

durch

1. Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission, die vom Landeshauptmann bestellt wird, oder
2. eine Bescheinigung der Behörde auf Grund des Nachweises einer praktischen Erfahrung von mindestens fünf Jahren in leitender Funktion in einem Verkehrsunternehmen oder
3. eine Bescheinigung der Behörde auf Grund von Hochschul- oder Fachschuldiplomen, die gründliche Kenntnisse der Sachgebiete der Prüfung im Sinne des Abs. 3b lit.c gewährleisten. Die Bescheinigung kann die Prüfung im Sinne des Abs. 3b lit.c auch teilweise ersetzen.

(3b) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Ent-

wicklung des betreffenden Gewerbes, auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen, auf die für die Gewerbeausübung geltenden besonderen Rechtsvorschriften, durch Verordnung

1. die geeigneten Nachweise der praktischen Erfahrungen und Handelsschul- und Fachdiplome,
2. die Hochschul- und Fachschuldiplome, die gründliche Kenntnisse der Sachgebiete der Prüfung im Sinne der lit.c gewährleisten,
3. die Sachgebiete der Prüfung,
4. die Form der Prüfung,
5. die Anforderungen an die Prüfer und Zusammensetzung der Kommission,

(4) Die Erteilung der Konzession erfordert neben der Erfüllung der im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen

1. bei einer natürlichen Person, daß sie österreichischer Staatsbürger ist und ihren Wohnsitz im Inland hat;
2. bei einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, daß sie ihren Sitz im Inland hat und mehr als 75 % ihrer persönlich haftenden Gesellschafter sowie alle zur Vertretung berechtigten Gesellschafter

6. das Datum der Prüfung,
  7. die Anberaumung der Termine,
  8. die auszustellenden Bescheinigungen nach Abs. 3a
  9. die Wiederholung der Prüfung
- festzulegen.

(4) Die Erteilung der Konzession erfordert neben der Erfüllung der im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen

1. bei einer natürlichen Person, daß sie Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaates ist und ihren Wohnsitz in Österreich hat;
2. bei einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, daß sie ihren Sitz in Österreich hat und mehr als 75 % ihrer persönlich haftenden Gesellschafter sowie alle zur Vertretung berechtigten

österreichische Staatsbürger sind, die ihren Wohnsitz im Inland haben. Stehen einer Personengesellschaft des Handelsrechtes oder einer juristischen Person Anteilsrechte an einer Personengesellschaft des Handelsrechtes zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 3 zu erfüllen;

3. bei einer juristischen Person, daß sie ihren Sitz im Inland hat, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden österreichische Staatsbürger sind und die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75 % österreichischen Staatsbürgern, dem Bund, einem Land oder einer Gemeinde zustehen; stehen Anteilsrechte einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes zu, so haben diese die ihrer Rechtsform ent-

Gesellschafter Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates sind, die ihren Wohnsitz in Österreich haben. Stehen einer Personengesellschaft des Handelsrechtes oder einer juristischen Person Anteilsrechte an einer Personengesellschaft des Handelsrechtes zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 3 zu erfüllen;

3. bei einer juristischen Person, daß sie ihren Sitz in Österreich hat, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates sind und die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75 % Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates, dem Bund, einem Land oder einer Gemeinde zustehen; stehen Anteilsrechte einer juristischen Person oder einer Personenge-

sprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 2 zu erfüllen. Sofern eine Aktiengesellschaft Eigentümerin ist, müssen die Aktien der Gesellschaft auf Namen lauten und die Übertragung nach der Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein.

(5) und (6) ...

(7) Die Voraussetzungen des Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung sowie der Leistungsfähigkeit des Betriebes entfallen, wenn der Rechtsträger, der gemäß § 11 Abs. 4 bis 7 GewO 1973 durch sechs Monate zur weiteren Gewerbeausübung auf Grund der Konzession eines anderen Rechtsträgers berechtigt ist, spätestens drei Monate vor Ablauf der in § 11 Abs. 4 bis 7 GewO 1973 festgelegten sechsmo-  
natigen Frist um die Erteilung einer Konzession ansucht, die der gemäß § 11 Abs. 4 bis 7 GewO 1973 weiter ausgeübten vollinhaltlich

sellschaft des Handelsrechtes zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 2 zu erfüllen. Sofern eine Aktiengesellschaft Eigentümerin ist, müssen die Aktien der Gesellschaft auf Namen lauten und die Übertragung nach der Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein.

(5) und (6) unverändert

(7) entfällt

entspricht.

(8) Tritt in den Betrieb eines Einzelkaufmannes ein Gesellschafter ein, so darf die durch den Eintritt des Gesellschafters entstandene Personengesellschaft des Handelsrechtes auf Grund der diesem Betrieb entsprechenden Konzession des Einzelkaufmannes das Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der Personengesellschaft des Handelsrechtes in das Handelsregister weiter ausüben. Die Personengesellschaft des Handelsrechtes hat die Eintragung und die weitere Ausübung innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigt die Konzession. Für die Erteilung einer Konzession an die Personengesellschaft des Handelsrechtes gilt Abs. 7.

(9) ...

#### Befähigungsnachweis

§ 5a. (1) Die Befähigung ist durch Zeugnisse

(8) Tritt in den Betrieb eines Einzelkaufmannes ein Gesellschafter ein, so darf die durch den Eintritt des Gesellschafters entstandene Personengesellschaft des Handelsrechtes auf Grund der diesem Betrieb entsprechenden Konzession des Einzelkaufmannes das Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der Personengesellschaft des Handelsrechtes in das Handelsregister weiter ausüben. Die Personengesellschaft des Handelsrechtes hat die Eintragung und die weitere Ausübung innerhalb von zwei Wochen nach Eintragung anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigt die Konzession.

(9) unverändert

§ 5a. samt Überschrift entfällt

über eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit in dem jeweils angestrebten Gewerbe selbst oder in einem dem Gewerbe fachlich nahestehenden Berufszweig sowie über eine erfolgreich abgelegte Prüfung vor einer Kommission nachzuweisen. Unter fachlicher Tätigkeit ist eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse - insbesondere in technischer und kaufmännischer Hinsicht - zu vermitteln, die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind.

(2) Der Bundesminister für Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen können, auf die an die selbständige Ausübung des Gewerbes zu stellenden Anforderungen und auf die für das Gewerbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften durch Verordnung die erforderlichen Vor-

schriften für die Zulassung zu den Prüfungen und den Stoff der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu erlassen.

(3) Die Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann zu bestellen. In diese Kommissionen hat der Landeshauptmann zwei Personen, die das betreffende Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer ebensolange ohne Unterbrechung tätig sind, auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Fachgruppe zu berufen. In die Kommissionen sind überdies unter Berücksichtigung der Fachgebiete der Prüfung zwei weitere Fachleute zu berufen; die Berufung eines dieser Fachleute wird vom Landeshauptmann auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte vorgenommen. Wurden Vorschläge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erstattet, hat der Landeshauptmann die jeweilige Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen. Zum Vorsitzenden der Kommission hat der Landes-

hauptmann einen für diese Aufgabe geeigneten Beamten des höheren Dienstes zu bestellen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Landeshauptmann.

(5) Der Bundesminister für Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den Prüfungsstoff für das betreffende Gewerbe durch Verordnung nähere Bestimmungen über

1. die an die prüfenden Fachleute zu stellenden Anforderungen,
2. die Anberaumung der Prüfungstermine,
3. das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung,
4. die Dauer der Prüfung,
5. die auszustellenden Zeugnisse,
6. die vom Prüfling zu zahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,
7. die aus den Prüfungsgebühren zu zahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder

- der Prüfungskommission sowie
8. die Voraussetzung für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr zu erlassen.

#### Ausübung der Konzession

§ 6a. (1) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau - in Angelegenheiten von Güterbeförderungen in Entfernungen von mehr als 65 km, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Gewerbes, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft - kann nach Maßgabe des Standes der Entwicklung des Straßengüterverkehrs mit Kraftfahrzeugen mit Verordnung die Ausübung der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen an die Voraussetzung binden, daß der Konzessionsinhaber (in den Fällen des § 3 oder § 56 der Gewerbeordnung der Stellvertreter) den Nachweis einer mit Erfolg abgelegten Prüfung erbracht hat.

§ 6a. samt Überschrift entfällt

(2) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau - in Angelegenheiten von Güterbeförderungen in Entfernungen von mehr als 65 km, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Gewerbes, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft - kann nach Maßgabe des Standes der Entwicklung des Straßengüterverkehrs mit Kraftfahrzeugen mit Verordnung auch nur die Ausübung der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, für die Tarife festgelegt worden sind (§ 10) oder für die sonst besondere einschlägige rechtliche und technische Kenntnisse erforderlich sind, an die Voraussetzung der Erbringung des Nachweises nach Abs. 1 binden.

(3) Die Prüfung hat den Nachweis der jeweils erforderlichen Kenntnisse, insbesondere über den Frachtvertrag, die Frachtpapiere, den inländischen und den internationalen Verkehr, die Abfassung eines Angebotes, die Erstellung von Kalkulationen und die geltenden Handelsbräuche, zu erbringen.

(4) Die Prüfung nach Abs. 1 ist bei der nach dem Standort des Gewerbes in Betracht kommenden zuständigen Fachgruppe für das Lastfuhrwerksgewerbe abzulegen.

(5) Die Prüfung ist auf Grund einer Prüfungsordnung abzuhalten, die Bestimmungen über die Prüfungsgegenstände (Abs. 3), den Prüfungsvorgang im einzelnen und über eine angemessene Prüfungstaxe zu enthalten hat. Die Prüfungsordnung ist vom Fachverband für das Lastfuhrwerksgewerbe zu erlassen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau. Sie ist zu genehmigen, wenn sie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht.

(6) Die Prüfungsordnung ist im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen und tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

(7) Unternehmer, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 27. Feber 1963, BGB1.Nr. 54, tatsächlich Beförderungen der im Abs. 1 oder

2 angeführten Art ausgeübt haben, sind vom Erfordernis der Ablegung der Prüfung befreit. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 23a der Gewerbeordnung sinngemäß Anwendung.

Bestimmungen über die Konzessionsentziehung

§ 6b. (1) Bei der Gewerbeausübung begangene Übertretungen von Arbeitszeitvorschriften sind keine Übertretungen von Rechtsvorschriften, die den Gegenstand des Gewerbes bildende Tätigkeiten regeln (§ 87 Abs. 1 Z 2 lit.a GewO 1973), es sei denn, daß die den Fahrten zugrunde liegenden Transportaufträge den Lenker zu einer erheblichen Überschreitung der in den Arbeitszeitvorschriften geregelten Lenkzeiten veranlassen.

(2) § 89 Abs. 2 GewO 1973 ist auch dann anzuwenden, wenn Güterfernverkehr im Sinne des § 3 Abs. 5 nicht ausgeübt wird. Im Falle der Konzessionsentziehung gemäß der vorstehenden Regelung verbleibt dem Konzessionsinhaber, sofern nicht auch für den Güternahverkehr (§ 3 Abs. 3) die Voraussetzungen für den § 89

§ 6b samt Überschrift entfällt.

Abs. 2 GewO 1973 vorliegen, die Berechtigung zur Ausübung dieses Verkehrs; hiebei gelten §§ 3 Abs. 6 und 6 Abs. 2 sinngemäß.

### Abschnitt III.

#### Bestimmungen über den Werkverkehr

##### Werkverkehr

§ 8. (1) Werkverkehr liegt vor, wenn:

1. die beförderten Güter zum Verbrauch oder zur Verwendung, Verarbeitung, Veredelung, Ausbesserung oder Reinigung im eigenen Betrieb oder zur gewerbsmäßigen Vermietung bestimmt sind oder zur Wiederveräußerung erworben oder in Kommission übernommen oder vom Unternehmer erzeugt, gefördert oder hergestellt worden oder dabei angefallen sind und
2. die Beförderung zur Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb des Unternehmens oder der Verbringung der Güter aus dem Unternehmen

### Abschnitt III.

#### Bestimmungen über den Werkverkehr

##### Werkverkehr

§ 8. (1) Werkverkehr liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder ausgebessert worden sein;
2. Die Beförderung muß der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen;
3. Die für die Beförderung verwendeten

dient und

3. das Kraftfahrzeug, mit dem die Beförderung durchgeführt wird, vom Unternehmer selbst oder seinen Angestellten bedient wird.

(2) Zum Unternehmen im Sinne des Abs. 1 Z 2 gehören auch alle Zweigniederlassungen, weiteren Betriebsstätten u. dgl. sowie die auch nur vorübergehend betriebenen Arbeitsstellen (insbesondere Baustellen).

(3) ...

§ 11. (1) Die Festsetzung oder Aufhebung der Tarife bedarf der Genehmigung des Bundesmini-

Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden;

4. Die die Güter befördernden Kraftfahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft worden sein. Dies gilt nicht bei Einsatz eines Ersatzfahrzeuges für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des sonst verwendeten Kraftfahrzeugs.
5. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

(2) Zum Unternehmen im Sinne des Abs. 1 gehören auch alle Zweigniederlassungen, weiteren Betriebsstätten u. dgl. sowie die auch nur vorübergehend betriebenen Arbeitsstellen (insbesondere Baustellen).

(3) unverändert

§ 11. (1) Die Festsetzung oder Aufhebung der Tarife bedarf der Genehmigung des Bundesmini-

steriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft. Dieses Einvernehmen entfällt in Angelegenheiten von Güterbeförderungen in Entfernungen von 65 km oder weniger, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Gewerbes. Die Tarife sind zu genehmigen, wenn sie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen und volkswirtschaftliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

(2) ...

§ 11a. (1) Der Bundesminister für Verkehr kann, hinsichtlich der Baustellentransporte im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik,

- a) für bestimmte Arten der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern (z.B. Baustellentransporte, Kühl- und Warmhaltetransporte, Stückguttransporte) oder
  - b) für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmter Güter
- über Entfernungen bis höchstens 65 km, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des

sters für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Die Tarife sind zu genehmigen, wenn sie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen und volkswirtschaftliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

(2) unverändert

§ 11a. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann, hinsichtlich der Baustellentransporte im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,

- a) für bestimmte Arten der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern (z.B. Baustellentransporte, Kühl- und Warmhaltetransporte, Stückguttransporte) oder
- b) für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmter Güter über Entfernungen bis höchstens 65 km, gerechnet in der Luftli-

Gewerbes (der weiteren Betriebsstätte), unter Zugrundelegung bestehender Verbandsempfehlungen des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe gemäß § 36 des Kartellgesetzes, BGBl.Nr. 460 /1972, durch Verordnung für die Güterbeförderungsunternehmer verbindliche Tarife, die die durchschnittlichen Gesamtkosten und einen angemessenen Gewinn zu berücksichtigen haben, nach Maßgabe der folgenden Absätze festsetzen, wenn sich Be- und Entladeort im Inland befinden.

(2) bis (7) ...

#### Abschnitt IVb. Behörden

§ 15b. (1) und (2) ...

nie vom Standort des Gewerbes (der weiteren Betriebsstätte), unter Zugrundelegung bestehender Verbandsempfehlungen des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe gemäß § 36 des Kartellgesetzes, BGBl.Nr. 460 /1972, durch Verordnung für die Güterbeförderungsunternehmer verbindliche Tarife, die die durchschnittlichen Gesamtkosten und einen angemessenen Gewinn zu berücksichtigen haben, nach Maßgabe der folgenden Absätze festsetzen, wenn sich Be- und Entladeort im Inland befinden.

(2) bis (7) unverändert

#### Abschnitt IVb. Behörden

§ 15b. (1) und (2) unverändert

(3) Bescheinigungen im Sinne des § 5 Abs. 3a sind von der Bezirksverwaltungsbehörde auszustellen. Zuständige Behörde nach § 15c ist jene Behörde, die das zugrundeliegende Verfahren in erster Instanz geführt hat.

## A m t s h i l f e

§ 15c. (1) Die Behörde hat schwere Verstöße oder wiederholte geringfügige Verstöße von Unternehmern, die ihren Sitz in einem anderen Staat haben, der zuständigen Behörde in dem Staat, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, mitzuteilen, wenn diese Verstöße einen Entziehungstatbestand bilden. Diese Benachrichtigung hat auch die von der Behörde getroffenen Maßnahmen zu enthalten.

(2) Jede Entziehung einer Gewerbeberechtigung von Unternehmern, die ihren Sitz in Österreich haben, ist der zuständigen Behörde des Europäischen Wirtschaftsraumes von der Behörde mitzuteilen.

(3) Weitergehende gegenseitige Amts- und Rechtshilfeabkommen werden dadurch nicht berührt.

### Abschnitt VI.

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

## V e r w e i s u n g e n

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n

§ 18. (1) Berechtigungen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern zu Lande im Umfang des § 5 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl.Nr. .../1992, die aufgrund der bisher in Geltung gestandenen Vorschriften erlangt oder aufrechterhalten worden sind, gelten nach Maßgabe ihres sachlichen Inhaltes und der folgenden Bestimmungen als entsprechende Berechtigungen im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl.Nr. .../1992, und der Gewerbeordnung.

(2) Am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl.Nr. .../1992 anhängige Verfahren sind nach der bis zum

Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. .../1992, geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.

#### Schlußbestimmungen

§ 19. (1) und (2) ...

(2) ...

#### Schlußbestimmungen

§ 19. (1) und (2) unverändert

(3) § 5 Abs. 1 bis 4, § 8 Abs. 1 und 2, § 15b Abs. 3, § 15c und § 18 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl.Nr. .../19..., treten mit Inkrafttreten des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl.Nr. .../19..., in Kraft.

(4) § 3a Abs. 2, § 5 Abs. 7, § 5a und § 6b, i.d.F. BGBl.Nr. 630/1982, treten mit dem Inkrafttreten des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl.Nr. .../19..., außer Kraft.

(5) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten die-

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betraut. Dieses Einvernehmen entfällt in Angelegenheiten von Güterbeförderungen in Entfernungen von 65 km oder weniger, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Gewerbes.

ses Bundesgesetzes in Kraft treten.

§ 20. Mit der Vollziehung ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich des § 11a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, betraut.

## V O R B L A T T

Problem:

Das Gelegenheitsverkehrsgesetz entspricht teilweise nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum. Betroffen davon sind insbesondere Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Gewerbeausübung und die Niederlassungsfreiheit.

Ziel:

Innerstaatliche Umsetzung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Bereich des gewerblichen Personenverkehrs.

Problemlösung:

Einige Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes werden neu geregelt.

Inhalt:

Die Novelle enthält Bestimmungen über die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung in Ausführung der entsprechenden EG-Richtlinien. Die Grundlage für die durch den Landeshauptmann festzusetzende höchstzulässige Anzahl der Kraftfahrzeuge zur Ausübung des mit Kraftfahrzeugen betriebenen Platzfuhrwerks-Gewerbes entfällt.

Ebenso werden das Gewerbe mit Hotelwagen sowie das mit Pferden betriebene Platzfuhrwerks-Gewerbe (Fiaker) entkonzessioniert.

Alternativlösungen:

Keine

Kosten:

Durch die Entkonzessionierung des Hotelwagen-Gewerbes und der Fiaker kommt es zu einer Verringerung der Verfahren und daher auch zu einer derzeit nicht quantifizierbaren Kosteneinsparung. Durch den Entfall der Regelung über die Taxihöchstzahl ist mit beachtlichen Kosteneinsparungen zu rechnen. Seit 1988 sind dem Bund alleine aus diesem Titel Zusatzkosten in Form von Aufwandsersatzten in der Höhe von ca. 2 Mill S erwachsen;

dazu kamen noch die administrativen Kosten für die zusätzlichen umfangreichen Verfahren, die durch diese Bestimmung verursacht wurden.

EG-Konformität:

Ist gegeben, da es sich um eine Anpassung an EG-Vorschriften handelt.

## E r l ä u t e r u n g e n

### Allgemeiner Teil

Durch die Übernahme des Rechtsbestandes der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum werden einige Änderungen des Gelegenheitsverkehrsgesetzes notwendig. Diese Anpassungen betreffen im wesentlichen:

- o Die Voraussetzungen für die Ausübung des Gelegenheitsverkehrsgewerbes, insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit und die fachliche Eignung,
- o die Gleichstellung der Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedsstaates mit österreichischen Staatsbürgern hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit,
- o die Aufhebung der Verfassungsbestimmung über die Festsetzung der höchstzulässigen Anzahl der Kraftfahrzeuge zur Ausübung des mit Kraftfahrzeugen betriebenen Platzfuhrwerk-Gewerbes durch den Landeshauptmann,
- o die Aufhebung der Konzessionspflicht für Fiaker und das Hotelwagen-Gewerbe sowie
- o die Amtshilfe im Falle von Verstößen, die einen Konzessionsentziehungstatbestand darstellen, und bei der Entziehung der Gewerbeberechtigung.

Zusätzlich werden auch legislativ notwendig gewordene Änderungen vorgenommen. Zu den einzelnen Punkten darf auf den Besonderen Teil verwiesen werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG ("Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie").

## Besonderer Teil

### Zu Z 1 und 2 (§§ 1 und 2):

In Anpassung an die entsprechenden EG-Richtlinien gilt das Gelegenheitsverkehrsgesetz nur mehr für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen. Fiaker unterliegen daher nicht mehr der Konzessionspflicht. Der Gelegenheitsverkehr der Post und Telegraphenverwaltung und des Kraftwagendienstes der ÖBB unterliegt nunmehr nach einer Übergangsfrist (Z 14) der Konzessionspflicht.

### Zu Z 3, 6 und 7 (§ 3 Abs. 1, § 7 Abs. 3 und § 8):

Das Hotelwagen-Gewerbe wird aus der Konzessionspflicht herausgenommen. Die Bedeutung dieses Gewerbes war bereits bisher gering. Nunmehr können derartige Beförderungen im Rahmen einer bestehenden Gewerbeberechtigung (§ 32 GewO 1973) oder als Anmeldegewerbe durchgeführt werden, sofern sie nicht unter die Konzessionspflicht fallen.

Ein öffentliches Interesse steht einer derartigen Liberalisierung nicht im Weg, da schon bisher die Gewerbeantrittsvoraussetzungen (Befähigungsnachweis, Leistungsfähigkeit) für diesen Gewerbebezweig nicht erforderlich waren.

Durch die Aufhebung der Bedarfsprüfung durch den Verfassungsgerichtshof kommt es im Mietwagengewerbe mit Omnibussen faktisch zu keinen eingeschränkten Konzessionen. Daher ist auch die entsprechende Sichtlichmachung aufzuheben.

### Zu Z 4 (§ 5):

In Abs. 1 werden die zusätzlich zu den Bestimmungen der Gewerbeordnung geltenden Voraussetzungen für die Ausübung des Gelegenheitsverkehrsgewerbes ausdrücklich geregelt.

Abs. 2 regelt im besonderen die für die Ausübung des Gelegenheitsverkehrsgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit. Hier wird der Richtlinie des Rates der EG vom 12. November 1974, 74/562/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/438/EWG des Rates der EG vom 21. Juni 1989, 89/438/EWG, entsprochen.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gelegenheitsverkehrsunternehmen wird in Abs. 3 geregelt. Durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erfolgen die näheren Bestimmungen unter Berücksichtigung der Richtlinie 74/562/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/438/EWG.

Abs. 4 bestimmt die persönlichen Voraussetzungen der fachlichen Eignung für das Gelegenheitsverkehrsgewerbe. Die näheren Bestimmungen werden gemäß Abs. 6 vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in Ausführung der Richtlinie des Rates der EG vom 12. Dezember 1977, 77/796/EWG, und der Richtlinie 74/562/EWG, jeweils in der Fassung der Richtlinie 89/438/EWG erlassen.

Abs. 5 regelt, in welchen Fällen ein Nachweis nicht erforderlich ist und entspricht dem bisherigen § 5a Abs. 1, 2. und 3. Satz.

Zu Z 5 (§ 5a):

Hier wird die Gleichstellung von Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedsstaates sowie Personengesellschaften und juristischen Personen des Handelsrechts mit österreichischen Staatsbürgern geregelt.

Zu Z 8:

Hier erfolgt bloß eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 9 (§ 10 Abs. 2):

Die bisherige Möglichkeit der Festlegung von Höchstzahlen für Taxi durch Verordnung des Landeshauptmannes hat sich in der Praxis als nicht vollziehbar erwiesen. Der Verfassungsgerichtshof hat in zahlreichen Erkenntnissen alle bisher erlassenen Verordnungen als gesetzwidrig aufgehoben, ohne daß dadurch das Interesse an einer geordneten Gewerbeausübung gefährdet worden wäre.

Durch diese nunmehr aufgehobene Bestimmung bestand die Möglichkeit, den Marktzugang zum Taxigewerbe zu beschränken und dadurch in das verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrecht der Erwerbsausübungsfreiheit einzugreifen. Zudem entstanden

für den Bund bisher beträchtliche durch diese Bestimmung verursachte zusätzliche direkte Kosten in der Höhe von ca. 2 Mill. S (auf die Ausführungen im Vorblatt darf verwiesen werden).

Diese Bestimmung war daher weder im öffentlichen Interesse, noch war sie geeignet und adäquat um das Ziel einer geordneten Gewerbeausübung zu gewährleisten.

Zu Z 10 (§ 11):

Die Richtlinie des Rates der EG vom 12. November 1974, 74/562/EWG, in der Fassung der Richtlinie des Rates der EG vom 21. Juni 1989, 89/438 EWG, legt fest, daß mangelnde Zuverlässigkeit auch dann gegeben ist, wenn der Unternehmer Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten begangen hat, sodaß nunmehr auch die Übertretung von Arbeitszeitvorschriften zur Konzessionsentziehung führen kann. Die bisherige Regelung steht dazu im Widerspruch und ist daher aufzuheben.

Zu Z 11 (§ 15 Abs. 4):

Die Bezirksverwaltungsbehörde als Gewerbebehörde ist auch zuständig für die vorgesehene Amtshilfe und für die Bescheinigungen über bestimmte Nachweise im Zusammenhang mit dem Befähigungsnachweis.

Zu Z 12 (§ 16):

Die Mitteilungspflicht bei schweren Verstößen oder mehrfachen geringfügigen Verstößen von ausländischen Güterverkehrsunternehmen werden nunmehr in Abs. 1 ausdrücklich geregelt. Auch hier wird der Richtlinie 89/438/EWG entsprochen. Um die Einheitlichkeit der Vollziehung zu gewährleisten, soll diese Mitteilungspflicht auch gegenüber Nicht-EWR-Mitgliedsstaaten gelten.

In Abs. 2 wird die Mitteilung des Entzugs einer Gewerbeberechtigung gegenüber der zuständigen Behörde des Europäischen Wirtschaftsraumes normiert hinsichtlich aller Beförderungsunternehmen, die ihren Sitz in Österreich haben. Davon erfaßt sind sowohl österreichische Unternehmen, als auch Unternehmen,

die sich aufgrund der Gleichstellung mit österreichischen Unternehmen in Österreich niedergelassen haben.

Zu Z 13 (§ 16a):

Durch diese Änderung sollen entsprechend der Richtlinie 62 der Legistischen Richtlinien 1990 klargestellt werden, daß Verweisungen auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze als dynamische Verweisungen zu verstehen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich angeordnet ist.

Zu Z 14 und 16 (§ 18 und § 25 Abs. 2):

Durch entsprechende Übergangsbestimmungen soll die Weitergeltung der bisherigen Gewerbeberechtigungen klargestellt werden. Zudem wird für die bisher nicht der Konzession unterliegenden Gelegenheitsverkehre der Post und Bahn eine Übergangsfrist festgelegt, um diesen Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, eine Konzession zu beantragen und zu erhalten.

Aufgrund der bis 1987 geltenden Bedarfsprüfung im Gelegenheitsverkehrsgesetz wurden zahlreiche Konzessionen mit einem eingeschränkten Umfang erteilt. Diese Konzessionen sollen nunmehr als volle Berechtigungen gelten. Auch eine Beschränkung auf eine bestimmte Sitzplatzanzahl für Omnibusse in bestehenden Berechtigungen fällt dadurch weg.

Anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen.

Zu Z 15 (§ 22):

Diese Bestimmung ist nicht mehr anwendbar und daher aus dem Rechtsbestand auszuscheiden.

Zu Z 17 (§ 26 Abs. 2 bis 4):

Die EWR-relevanten Bestimmungen treten gemeinsam mit dem EWR-Vertrag in Kraft. Verordnungen können bereits nach Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden, um die damit verbundenen Vorbereitungen rechtzeitig treffen zu können.

**E n t w u r f****Bundesgesetz, mit dem das  
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, BGBl.Nr. 85/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 457/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Kraftfahrlinienverkehr aufgrund des Kf1G 1952, BGBl.Nr. 84.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gelten für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbebezüge (Abs. 1) die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973."

2. § 2 lautet:

"§ 2. Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Umfang des § 1 Abs. 1 darf nur auf Grund einer Konzession (§ 5 Z 2 GewO 1973) ausgeübt werden."

3. § 3 Abs. 1 lautet:

"(1) Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 1) dürfen nur erteilt werden für folgende Arten des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs:

- 2 -

1. für die Personenbeförderung mit Omnibussen, die zu jedermanns Gebrauch unter Einzelvergebung der Sitzplätze an öffentlichen Orten bereitgehalten oder angeboten werden (Ausflugswagen-Gewerbe; ein auf das Gebiet einer Gemeinde beschränktes Ausflugswagen-Gewerbe heißt Stadtrundfahrten-Gewerbe); oder
  2. für die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen oder Personenkraftwagen) unter Beistellung des Lenkers aufgrund besonderer Aufträge (Bestellungen) (Mietwagen-Gewerbe); oder
  3. für die Personenbeförderung mit Personenkraftwagen, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden (mit Kraftfahrzeugen betriebenes Platzfuhrwerks-Gewerbe [Taxi-Gewerbe])."
4. § 5 lautet:

"§ 5. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes (§ 25 GewO 1973)

1. die Zuverlässigkeit
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit und
3. die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)

vorliegen. Der Bewerber hat überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 4) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen. Sämtliche Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorlie-

gen.

(2) Die Zuverlässigkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der Antragsteller oder Gewerbeberechtigte

1. wegen eines schweren strafrechtlichen Deliktes, insbesondere auch wegen Verstöße im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung, rechtskräftig verurteilt wurde, oder
2. ihm aufgrund der geltenden Vorschriften die Bewilligung zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes rechtskräftig entzogen wurde oder
3. er wegen schwerer und wiederholter Verstöße gegen die Vorschriften über
  - a) die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
  - b) die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, rechtskräftig bestraft wurde.

(3) Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind. Die zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit heranzuziehenden Geschäftsdaten und die erforderlichen finanziellen Mittel sind durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festzulegen.

(4) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) ist erfüllt, durch

- 4 -

1. den Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission, die vom Landeshauptmann bestellt wird, oder
2. eine Bescheinigung der Behörde aufgrund des Nachweises einer praktischen Erfahrung von mindestens fünf Jahren in leitender Funktion in einem Verkehrsunternehmen oder
3. eine Bescheinigung der Behörde aufgrund von Hochschul- oder Fachschuldiplomen, die gründliche Kenntnisse auf allen oder bestimmten Sachgebieten gewährleisten.

(5) Dieser Nachweis ist in den im § 17 Abs. 1 GewO 1973 geregelten Fällen nicht erforderlich, wobei auch folgende Gewerbe als gleiche Gewerbe im Sinne des § 17 Abs. 1 GewO 1973 gelten:

1. das Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbe und das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe;
2. das mit Personenkraftwagen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe und das Taxi-Gewerbe.

Die in Z 1 angeführten Gewerbe gelten jedoch gegenüber den in Z 2 aufgezählten nicht als gleiche Gewerbe im Sinne des § 17 Abs. 1 GewO 1973.

(6) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von

der Gewerbeausübung ausgehen, auf die für die Gewerbeausübung geltenden besonderen Rechtsvorschriften, durch Verordnung

1. die Hochschul- und Fachschuldiplome, die gründliche Kenntnisse auf allen oder bestimmten Sachgebieten gewährleisten,
2. die Sachgebiete der Prüfung,
3. die Form der Prüfung,
4. die Anforderungen an die Prüfer, die Bestellung und die Zusammensetzung der Kommission,
5. das Datum der Prüfung,
6. die Anberaumung der Termine,
7. die auszustellenden Bescheinigungen nach Abs. 4 Z 1 bis 3,
8. die Wiederholung der Prüfung

festzulegen."

5. Die Überschrift zu § 5a entfällt und § 5a lautet:

"§ 5a. (1) Die Erteilung der Konzession erfordert neben der Erfüllung der im § 5 angeführten Voraussetzungen

1. bei einer natürlichen Person, daß sie Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaates ist und ihren Wohnsitz in Österreich hat;

- 6 -

2. bei einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, daß sie ihren Sitz in Österreich hat und mehr als 75 % ihrer persönlich haftenden Gesellschafter sowie alle zur Vertretung berechtigten Gesellschafter Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates sind, die ihren Wohnsitz in Österreich haben. Stehen einer Personengesellschaft des Handelsrechtes oder einer juristischen Person Anteilsrechte an einer Personengesellschaft des Handelsrechtes zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 3 zu erfüllen;
  
  3. bei einer juristischen Person, daß sie ihren Sitz in Österreich hat, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates sind und die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75 % Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates, dem Bund, einem Land oder einer Gemeinde zustehen; stehen Anteilsrechte einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 2 zu erfüllen. Sofern eine Aktiengesellschaft Eigentümerin ist, müssen die Aktien der Gesellschaft auf Namen lauten und die Übertragung nach der Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein.
- (2) Der Landeshauptmann kann von den in Abs. 1 Z 2 und 3 angeführten Voraussetzungen ganz oder teilweise befreien, wenn eine Personengesellschaft des Handelsrechtes hinsichtlich ihrer ausländischen Gesellschafter

oder eine juristische Person hinsichtlich ihrer ausländischen Organe, Gesellschafter oder Aktionäre (ihrer ausländischen Eigentümer stimmrechtsgewährender Anteilsrechte) nachweist, daß in deren Heimatstaat oder in dem Staat, in dem eine der in Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Gesellschaften mit Anteilsrechten ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat,

1. keine oder höchstens die gleichen wie in Abs. 1 Z 2 und 3 festgelegten Beschränkungen gelten und
2. bei der Ausübung des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs durch eine unter österreichischer Beteiligung nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates bestehende juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes keinen anderen wie immer gearteten Beschränkungen unterliegt, als eine ohne ausländische Beteiligung bestehende juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, und wenn anzunehmen ist, daß die wirtschaftliche Ordnung des betreffenden Staates mit derjenigen Österreichs gleich oder gleichwertig ist und die Ausübung des Gewerbes durch die betreffende juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes den öffentlichen Interessen, insbesondere den Interessen der österreichischen Wirtschaft, nicht zuwiderläuft.

(3) Die in Abs. 1 Z 2 und 3 angeführten Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession unbeschadet der Bestimmungen der §§ 87 bis 91 der Gewerbeordnung 1973 von der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu entziehen.

- 8 -

(4) Tritt in den Betrieb eines Einzelhandelskaufmannes ein Gesellschafter ein, so darf die durch den Eintritt des Gesellschafters entstandene Personengesellschaft des Handelsrechtes aufgrund der diesem Betrieb entsprechenden Konzession des Einzelkaufmannes das Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der Personengesellschaft des Handelsrechtes in das Handelsregister weiter ausüben. Die Personengesellschaft des Handelsrechtes hat die Eintragung und die weitere Ausübung innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigt die Konzession.

(5) Die Anzeige gemäß Abs. 4 ist bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu erstatten. Wenn die im Abs. 4 geforderten Voraussetzungen gegeben sind, hat diese Behörde die Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; sind die im Abs. 4 geforderten Voraussetzungen nicht gegeben, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und die weitere Gewerbeausübung zu untersagen."

6. § 7 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter darf nur genehmigt werden, wenn die Leistungsfähigkeit des Betriebes des Pächters gegeben ist."

7. § 8 lautet:

"§ 8. (1) Die Fahrten des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes müssen zum Ausgangspunkt zurückführen; Fahrgäste dürfen nur für die gesamte Fahrtstrecke aufgenommen werden.

- 9 -

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Mietwagen-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 2) berechtigt sind, dürfen Plätze weder einzeln noch in Gruppen vergeben, es sei denn, daß sie die Berechtigung zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten nach den für Reisebüros geltenden Voraussetzungen (§ 208 GewO 1973) besitzen.

(3) An Omnibussen, mit denen gewerbsmäßiger Gelegenheitsverkehr ausgeübt wird, muß hinten außen am Fahrzeug eine gelbe, quadratische Tafel von 200 mm Seitenlänge mit einer 15 mm breiten schwarzen Umrandung angebracht sein, die in der Mitte mit einer Höhe von 100 mm in schwarzer Schrift folgende Buchstaben eingepreßt zeigt:

1. "A" für Omnibusse im Ausflugswagen-Gewerbe,
2. "M" für Omnibusse im Mietwagen-Gewerbe.

Die Tafeln müssen mit einer Hohlprägung, die das Staatswappen mit der Umschrift "Republik Österreich" aufweist, und mit einer Kontrollnummer versehen sein. Sie sind von der für die Ausfertigung des Konzessionsdekretes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (§ 343 Abs. 1 GewO 1973) bei Erteilung der Konzession und bei Vermehrung der Zahl der Fahrzeuge für jeden einzelnen Omnibus gegen Ersatz der Gestehungskosten auszugeben. Die Tafeln dürfen nur an den Omnibussen angebracht sein, mit denen das betreffende Gewerbe ausgeübt wird, und nur an Omnibussen des Gewerbetreibenden, für den sie ausgegeben wurden. Bei Endigung der Gewerbeberechtigung (§ 85 GewO 1973) sind die Tafeln der Behörde abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Das Anbringen von Tafeln, Zeichen oder bildlichen Darstellungen an Omnibussen, die mit

- 10 -

den Tafeln leicht verwechselt werden können, ist unzulässig.

(4) Bei den mit Omnibussen ausgeübten gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehren ist durch Anbringung von Hinweistafeln in jedem Fahrzeug sicherzustellen, daß Sitzplätze in der vorderen Wagenhälfte Nichtrauchern zur Verfügung stehen.

(5) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxi-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 3) berechtigt sind, sind verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und die Kraftfahrzeuge entsprechend den Bedürfnissen des Verkehrs bereitzuhalten (Bereithaltungspflicht). Der Landeshauptmann hat erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse nähere Vorschriften über Umfang und Kontrolle der Bereithaltungspflicht durch Verordnung festzulegen.

(6) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession gemäß diesem Bundesgesetz berechtigt sind, müssen die beabsichtigte Einstellung der Gewerbeausübung oder deren beabsichtigtes Ruhen durch mehr als einen Monat der Bezirksverwaltungsbehörde vier Wochen vorher anzeigen."

8. In § 9 Abs. 1, 4 und 5, § 9a Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 10a Abs. 2, 3 und 5 werden die Worte "Bundesminister für Verkehr" durch die Worte "Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" ersetzt.
9. § 10 Abs. 2 lautet:

"(2) Erforderlichenfalls hat der Landeshauptmann im Interesse einer geordneten Gewerbeausübung und im Interesse der die Leistungen des betreffenden Gewerbes in

Anspruch nehmenden Personen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten weitere Vorschriften, insbesondere über ein Verbot oder eine Beschränkung des Auffahrens auf Standplätzen (§ 96 Abs. 4 StVO 1960) einer Gemeinde mit Taxifahrzeugen, die aufgrund von Konzessionen mit einem Standort außerhalb der betreffenden Gemeinde eingesetzt werden, über eine bestimmte Reihenfolge im Auffahren auf Standplätzen, über die Entgegennahme von Fahrtaufträgen mittels Standplatztelefon oder Funk sowie über den Nachtdienst durch Verordnung festzulegen."

10. § 11 samt Überschrift entfällt.
11. In § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Bescheinigungen im Sinne des § 5 Abs. 4 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde auszustellen. Zuständige Behörde nach § 16 ist jene Behörde, die das zugrundeliegende Verfahren in erster Instanz geführt hat."

12. § 16 samt Überschrift lautet:

" A m t s h i l f e

§ 16. (1) Die Behörde hat schwere Verstöße oder wiederholte geringfügige Verstöße von Unternehmern, die ihren Sitz in einem anderen Staat haben, der zuständigen Behörde in dem Staat, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, mitzuteilen, wenn die Verstöße einen Entziehungstatbestand bilden. Diese Benachrichtigung hat auch die von der Behörde getroffenen Maßnahmen zu enthalten.

(2) Jede Entziehung einer Gewerbeberechtigung von Un-

- 12 -

ternehmern, die ihren Sitz in Österreich haben, ist der zuständigen Behörde des Europäischen Wirtschaftsraumes von der Behörde mitzuteilen.

(3) Weitergehende gegenseitige Amts- und Rechtshilfeabkommen werden dadurch nicht berührt."

13. Nach § 16 wird folgender § 16a samt Überschrift eingefügt:

" V e r w e i s u n g e n

§ 16a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

14. § 18 lautet:

"§ 18. (1) Berechtigungen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen zu Lande im Umfang des § 1 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl.Nr. .../1992, die aufgrund der bisher in Geltung gestandenen Vorschriften erlangt oder aufrechterhalten worden sind, gelten nach Maßgabe ihres sachlichen Inhaltes und der folgenden Bestimmungen als entsprechende Berechtigungen im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl.Nr. .../1992, und der Gewerbeordnung.

(2) Der mit den Kraftfahrzeugen des Linienverkehrs der Post und Telegraphenverwaltung und des Kraftwagendienstes der Österreichischen Bundesbahnen ausgeübte Gelegenheitsverkehr darf bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die beantragte Konzession ohne Konzession

weiter ausgeübt werden, wenn der Antrag auf Erteilung einer Konzession spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, BGBl.Nr. .../1992, bei der zuständigen Behörde eingebracht wird.

(3) Bestehende sachlich eingeschränkte Mietwagengewerbeberechtigungen für Omnibusse gelten, mit Ausnahme der Anzahl der Kraftfahrzeuge, als uneingeschränkte Berechtigungen weiter."

15. § 22 samt Überschrift entfällt.

16. Der bisherige Wortlaut des § 25 erhält die Bezeichnung Abs. "1". Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl.Nr. .../1992, anhängige Verfahren sind nach der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. .../1992, geltenden Rechtslage zu Ende zu führen."

17. § 26 Abs. 2 bis 4 lauten:

"(2) § 5, § 5a, § 10 Abs. 2, § 15 Abs. 4, § 16 und § 18 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl.Nr. .../19..., treten mit Inkrafttreten des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl.Nr. .../19..., in Kraft.

(3) § 11 tritt mit Inkrafttreten des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl.Nr. .../19..., außer Kraft.

(4) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an

- 14 -

erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft treten.

(5) Mit der Vollziehung ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut."

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Geltender Text

Neue Fassung

Geltungsbereich

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs, die durch die Kraft von Maschinen oder Tieren bewegt werden; die gewerbsmäßige Beförderung von Personen, die den Gegenstand des Bundesgesetzes vom 2. April 1952, BGBl.Nr. 84, betreffend die linienmäßige Beförderung von Personen zu Lande mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahrliniengesetz 1952 - Kf1G. 1952) bildet, und die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen fallen jedoch nicht unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Der mit den Kraftfahrzeugen des Linienverkehrs der Post- und Telegraphenverwaltung

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Kraftfahrlinienverkehr aufgrund des Kf1G 1952, BGBl.Nr. 84.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gelten für die diesem

und des Kraftwagendienstes der Österreichischen Bundesbahnen ausgeübte Gelegenheitsverkehr unterliegt nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(3) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gelten für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbebezüge (Abs. 1) die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973.

#### Konzessionspflicht

§ 2. (1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Umfang des § 1 Abs. 1 darf nur auf Grund einer Konzession (§ 5 Z 2 GewO 1973) ausgeübt werden.

(2) Ebenso darf die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Landfahrzeugen, die durch die Kraft von Pferden bewegt und zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden (mit Pferden betriebenes Platzfuhrwerks-Gewerbe), nur auf Grund einer Konzession ausgeübt werden.

Bundesgesetz unterliegenden Gewerbebezüge (Abs. 1) die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973.

#### Konzessionspflicht

§ 2. Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Umfang des § 1 Abs. 1 darf nur aufgrund einer Konzession (§ 5 Z 2 GewO 1973) ausgeübt werden.

Arten der Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 1) dürfen nur erteilt werden für folgende Arten des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs:

1. für die Personenbeförderung mit Omnibussen, die zu jedermanns Gebrauch unter Einzelvergebung der Sitzplätze an öffentlichen Orten bereitgehalten oder angeboten werden (Ausflugswagen-Gewerbe; ein auf das Gebiet einer Gemeinde beschränktes Ausflugswagen-Gewerbe heißt Stadtrundfahrten-Gewerbe); oder
2. für die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen oder Personenkraftwagen) unter Beistellung des Lenkers aufgrund besonderer Aufträge (Bestellungen) (Mietwagen-Gewerbe); oder

Arten der Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 1) dürfen nur erteilt werden für folgende Arten des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs:

1. für die Personenbeförderung mit Omnibussen, die zu jedermanns Gebrauch unter Einzelvergebung der Sitzplätze an öffentlichen Orten bereitgehalten oder angeboten werden (Ausflugswagen-Gewerbe; ein auf das Gebiet einer Gemeinde beschränktes Ausflugswagen-Gewerbe heißt Stadtrundfahrten-Gewerbe); oder
2. für die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen oder Personenkraftwagen) unter Beistellung des Lenkers aufgrund besonderer Aufträge (Bestellungen) (Mietwagen-Gewerbe); oder

3. für die Personenbeförderung mit Personenkraftwagen, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden (mit Kraftfahrzeugen betriebenes Platzfuhrwerks-Gewerbe [Taxi-Gewerbe]); oder
4. für die Beförderung der Wohngäste (Pflegerlinge) und der Bediensteten von Gastgewerbebetrieben mit Beherbergung von Gästen, von Heilanstalten, von Erholungsheimen u.dgl. durch Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und umgekehrt (Hotelwagen-Gewerbe).

(2) und (3) ...

#### Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

§ 5. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes (§ 25

3. für die Personenbeförderung mit Personenkraftwagen, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden (mit Kraftfahrzeugen betriebenes Platzfuhrwerks-Gewerbe [Taxi-Gewerbe]).

(2) und (3) unverändert

#### Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

§ 5. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines konzessionier-

GewO 1973) erfüllt sind. Wenn es sich nicht um die Erteilung einer Konzession für das Hotelwagen-Gewerbe handelt, muß die Leistungsfähigkeit des Betriebes gegeben sein. Bei dem mit Personenkraftwagen ausgeübten Mietwagen-Gewerbe sowie bei den mit Omnibussen ausgeübten gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehren hat der Bewerber überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 4) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder in einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen.

(2) Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Betriebes hat die Behörde darauf Bedacht zu nehmen, daß die wirtschaftliche Lage des Bewerbers, insbesondere seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die ordnungsgemäße Gewerbeausübung erwarten läßt.

ten Gewerbes (§ 25 GewO 1973)

1. die Zuverlässigkeit
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit und
3. die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)

vorliegen. Der Bewerber hat überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 4) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen. Sämtliche Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen.

(2) Die Zuverlässigkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der Antragsteller oder Gewerbeberechtigte

1. wegen eines schweren strafrechtlichen Deliktes, insbesondere auch wegen Verstöße im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung, rechtskräftig verurteilt wurde, oder

2. ihm aufgrund der geltenden Vorschriften die Bewilligung zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes rechtskräftig entzogen wurde oder
3. er wegen schwerer und wiederholter Verstöße gegen die Vorschriften über
  - a) die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
  - b) die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, rechtskräftig bestraft wurde.

(3) Die Prüfung der Leistungsfähigkeit des Betriebes entfällt, wenn der Rechtsträger, der gemäß § 11 Abs. 4 bis 7 GewO 1973 durch sechs Monate zur weiteren Gewerbeausübung auf Grund der Konzession eines anderen Rechtsträgers berechtigt ist, spätestens drei Monate vor Ablauf der im § 11 Abs. 4 bis 7 GewO 1973 festgelegten sechsmonatigen Frist um die Erteilung einer Konzession ansucht, die der

(3) Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind. Die zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit heranzuziehenden Geschäftsdaten und die erforderlichen finanziellen Mittel sind durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und

gemäß § 11 Abs. 4 bis 7 GewO 1973 weiter ausgeübten vollinhaltlich entspricht.

(4) Tritt in den Betrieb eines Einzelkaufmannes ein Gesellschafter ein, so darf die durch den Eintritt des Gesellschafters entstandene Personengesellschaft des Handelsrechtes auf Grund der diesem Betrieb entsprechenden Konzession des Einzelkaufmannes das Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der Personengesellschaft des Handelsrechtes in das Handelsregister weiter ausüben. Die Personengesellschaft des Handelsrechtes hat die Eintragung und die weitere Ausübung innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigt die Konzession. Für die Erteilung einer Konzession an die Personengesellschaft des Handelsrechtes gilt Abs. 6.

(5) Die Anzeige gemäß Abs. 7 ist bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu erstatten. Wenn die im Abs. 7 gefor-

Verkehr festzulegen.

(4) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) ist erfüllt, durch

1. den Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission, die vom Landeshauptmann bestellt wird, oder
2. eine Bescheinigung der Behörde aufgrund des Nachweises einer praktischen Erfahrung von mindestens fünf Jahren in leitender Funktion in einem Verkehrsunternehmen oder
3. eine Bescheinigung der Behörde aufgrund von Hochschul- oder Fachschuldiplomen, die gründliche Kenntnisse auf allen oder bestimmten Sachgebieten gewährleisten.

(5) Dieser Nachweis ist in den im § 17 Abs. 1 GewO 1973 geregelten Fällen nicht erforderlich, wobei auch folgende Gewerbe als gleiche

derten Voraussetzungen gegeben sind, hat diese Behörde die Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; sind die im Abs. 7 geforderten Voraussetzungen nicht gegeben, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und die weitere Gewerbeausübung zu untersagen.

(6) Die Erteilung einer Konzession für die mit Omnibussen ausgeübten Gelegenheitsverkehre erfordert neben der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen

- a) bei einer natürlichen Person, daß sie österreichischer Staatsbürger ist und ihren Wohnsitz im Inland hat;
- b) bei einer Personengesellschaft des Han-

Gewerbe im Sinne des § 17 Abs. 1 GewO 1973 gelten:

1. das Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbe und das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe;
2. das mit Personenkraftwagen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe und das Taxi-Gewerbe.

Die in Z 1 angeführten Gewerbe gelten jedoch gegenüber den in Z 2 aufgezählten nicht als gleiche Gewerbe im Sinne des § 17 Abs. 1 GewO 1973.

(6) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen, auf die für die Gewerbeausübung geltenden besonderen Rechtsvorschriften, durch Ver-

delsrechtes, daß sie ihren Sitz im Inland hat und mehr als 75 % ihrer persönlich haftenden Gesellschafter sowie alle zur Vertretung berechtigten Gesellschafter österreichische Staatsbürger sind, die ihren Wohnsitz im Inland haben. Stehen einer Personengesellschaft des Handelsrechtes oder einer juristischen Person Anteilsrechte an einer Personengesellschaft des Handelsrechtes zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der lit. c zu erfüllen;

- c) bei einer juristischen Person, daß sie ihren Sitz im Inland hat, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden österreichische Staatsbürger sind und die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75 % österreichischen Staatsbürgern, dem Bund, einem Land oder einer Gemeinde zustehen; stehen Anteilsrechte einer juristischen Person oder einer Per-

ordnung

1. die Hochschul- und Fachschuldiplome, die gründliche Kenntnisse auf allen oder bestimmten Sachgebieten gewährleisten,
  2. die Sachgebiete der Prüfung,
  3. die Form der Prüfung,
  4. die Anforderungen an die Prüfer, die Bestellung und die Zusammensetzung der Kommission,
  5. das Datum der Prüfung,
  6. die Anberaumung der Termine,
  7. die auszustellenden Bescheinigungen nach Abs. 4 Z 1 bis 3,
  8. die Wiederholung der Prüfung
- festzulegen.

sonengesellschaft des Handelsrechtes zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der lit. b zu erfüllen. Sofern eine Aktiengesellschaft Eigentümerin ist, müssen die Aktien der Gesellschaft auf Namen lauten und die Übertragung nach der Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein.

(7) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann von den in Abs. 6 lit. b und c angeführten Voraussetzungen ganz oder teilweise befreien, wenn eine Personengesellschaft des Handelsrechtes hinsichtlich ihrer ausländischen Gesellschafter oder eine juristische Person hinsichtlich ihrer ausländischen Organe, Gesellschafter oder Aktionäre (ihrer ausländischen Eigentümer stimmrechtsgewährender Anteilsrechte) nachweist, daß in deren Heimatstaat oder in dem Staat, in dem eine der in Abs. 6 lit. b und c genannten Gesellschaften mit Anteilsrechten ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat,

- a) keine oder höchstens die gleichen wie die in Abs. 6 lit. b und c festgelegten Beschränkungen gelten und
- b) bei der Ausübung des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs mit Omnibussen durch eine unter österreichischer Beteiligung nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates bestehende juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes keinen anderen wie immer garteten Beschränkungen unterliegt, als eine ohne ausländische Beteiligung bestehende juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, und wenn anzunehmen ist, daß die wirtschaftliche Ordnung des betreffenden Staates mit derjenigen Österreichs gleich oder gleichwertig ist und die Ausübung des Gewerbes durch die betreffende juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes den öffentlichen Interessen, insbesondere den Interessen der österreichischen Wirtschaft, nicht zuwiderläuft.

(3) Die in Abs. 6 lit. b und c angeführten Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession unbeschadet der Bestimmungen der §§ 87 bis 91 der Gewerbeordnung 1973 von der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu entziehen.

#### Befähigungsnachweis

§ 5a. (1) Die Erteilung der Konzession für

1. das mit Pferden betriebene Platzfuhrwerksgewerbe (§ 2 Abs. 2),
2. das Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbe (§ 3 Abs. 1 Z 1),
3. das Mietwagen-Gewerbe (§ 3 Abs. 1 Z 2) und
4. das Taxi-Gewerbe (§ 3 Abs. 1 Z 3)

erfordert neben der Erfüllung der im § 5 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises. Dieser Nachweis ist in den im § 17 Abs. 1 GewO 1973 geregelten Fällen nicht erforderlich, wobei auch folgende

§ 5a. (1) Die Erteilung der Konzession erfordert neben der Erfüllung der im § 5 angeführten Voraussetzungen

1. bei einer natürlichen Person, daß sie Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaates ist und ihren Wohnsitz in Österreich hat;
2. bei einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, daß sie ihren Sitz in Österreich hat und mehr als 75 % ihrer persönlich haftenden Gesellschafter sowie alle

Gewerbe als gleiche Gewerbe im Sinne des § 17 Abs. 1 GewO 1973 gelten:

- a) das Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbe und das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe;
- b) das mit Personenkraftwagen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe und das Taxi-Gewerbe;

Die in lit. a angeführten Gewerbe gelten jedoch gegenüber den in lit. b aufgezählten nicht als gleiche Gewerbe im Sinne des § 17 Abs. 1 GewO 1973.

zur Vertretung berechtigten Gesellschafter Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates sind, die ihren Wohnsitz in Österreich haben. Stehen einer Personengesellschaft des Handelsrechtes oder einer juristischen Person Anteilsrechte an einer Personengesellschaft des Handelsrechtes zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 3 zu erfüllen;

3. bei einer juristischen Person, daß sie ihren Sitz in Österreich hat, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates sind und die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75 % Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates, dem Bund, einem Land oder einer Gemeinde zustehen; stehen Anteilsrechte einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes zu,

(2) Die Befähigung ist durch eine Bestätigung eines Sozialversicherungsträgers über eine mindestens dreijährige, bei den mit Omnibussen ausgeübten Gelegenheitsverkehren über eine mindestens fünfjährige fachliche Tätigkeit in dem jeweils angestrebten Gewerbe selbst oder in einem Betrieb, in dem dieses Gewerbe gemeinsam mit anderen Gewerben ausgeübt wird, oder in einem dem Gewerbe fachlich nahestehenden Berufszweig sowie durch ein Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung vor einer Kommission nachzuweisen; der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann durch Verordnung unter Bedacht-  
nahme auf die Erfordernisse des betreffenden Gewerbes sowie auf die an die selbständige

so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 2 zu erfüllen. Sofern eine Aktiengesellschaft Eigentümerin ist, müssen die Aktien der Gesellschaft auf Namen lauten und die Übertragung nach der Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein.

(2) Der Landeshauptmann kann von den in Abs. 1 Z 2 und 3 angeführten Voraussetzungen ganz oder teilweise befreien, wenn eine Personengesellschaft des Handelsrechtes hinsichtlich ihrer ausländischen Gesellschafter oder eine juristische Person hinsichtlich ihrer ausländischen Organe, Gesellschafter oder Aktionäre (ihrer ausländischen Eigentümer stimmrechtsgewährender Anteilsrechte) nachweist, daß in deren Heimatstaat oder in dem Staat, in dem eine der in Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Gesellschaften mit Anteilsrechten ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat,

1. keine oder höchstens die gleichen wie in Abs. 1 Z 2 und 3 festgelegten Beschrän-

Ausübung des Gewerbes zu stellenden Anforderungen festlegen, daß für Personen mit einer bestimmten schulischen oder beruflichen Ausbildung eine kürzere fachliche Tätigkeit ausreicht. Unter fachlicher Tätigkeit ist eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse - insbesondere in kaufmännischer Hinsicht - zu vermitteln, die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind.

(3) Der Bundesminister für Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der

kungen gelten und

2. bei der Ausübung des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs durch eine unter österreichischer Beteiligung nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates bestehende juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes keinen anderen wie immer gearteten Beschränkungen unterliegt, als eine ohne ausländische Beteiligung bestehende juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, und wenn anzunehmen ist, daß die wirtschaftliche Ordnung des betreffenden Staates mit derjenigen Österreichs gleich oder gleichwertig ist und die Ausübung des Gewerbes durch die betreffende juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes den öffentlichen Interessen, insbesondere den Interessen der österreichischen Wirtschaft, nicht zuwiderläuft.

(3) Die in Abs. 1 Z 2 und 3 angeführten Voraussetzungen müssen während der gesamten Dau-

Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen können, auf die an die selbständige Ausübung des Gewerbes zu stellenden Anforderungen und auf die für das Gewerbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften für die Zulassung zu den Prüfungen und den Stoff der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu erlassen. Bewerber um eine Konzession zur Ausübung des mit Pferden betriebenen Platzfuhrwerks-Gewerbes (§ 2 Abs. 2) haben lediglich eine mündliche Prüfung abzulegen.

(4) Die Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann zu bestellen. In diese Kommissionen hat der Landeshauptmann zwei Personen, die das betreffende Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialge-

er der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession unbeschadet der Bestimmungen der §§ 87 bis 91 der Gewerbeordnung 1973 von der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu entziehen.

(4) Tritt in den Betrieb eines Einzelhandelskaufmannes ein Gesellschafter ein, so darf die durch den Eintritt des Gesellschafters entstandene Personengesellschaft des Handelsrechtes aufgrund der diesem Betrieb entsprechenden Konzession des Einzelkaufmannes das Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der

schäftsführer ebensolange ohne Unterbrechung tätig sind, auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Fachgruppe zu berufen. In die Kommissionen sind überdies unter Berücksichtigung der Fachgebiete der Prüfung zwei weitere Fachleute zu berufen; die Berufung eines dieser Fachleute wird vom Landeshauptmann auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte vorgenommen. Wurden Vorschläge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erstattet, hat der Landeshauptmann die jeweilige Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen. Zum Vorsitzenden der Kommission hat der Landeshauptmann einen für diese Aufgabe geeigneten Beamten des höheren Dienstes zu bestellen.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Landeshauptmann.

Eintragung der Personengesellschaft des Handelsrechtes in das Handelsregister weiter ausüben. Die Personengesellschaft des Handelsrechtes hat die Eintragung und die weitere Ausübung innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigt die Konzession.

(5) Die Anzeige gemäß Abs. 4 ist bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu erstatten. Wenn die im Abs. 4 geforderten Voraussetzungen gegeben sind, hat diese Behörde die Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; sind die im Abs. 4 geforderten Voraussetzungen nicht gegeben, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen

und die weitere Gewerbeausübung zu untersagen.

(6) Der Bundesminister für Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den Prüfungsstoff für das betreffende Gewerbe durch Verordnung nähere Bestimmungen über

1. die an die prüfenden Fachleute zu stellenden Anforderungen,
2. die Anberaumung der Prüfungstermine,
3. das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung,
4. die Dauer der Prüfung,
5. die auszustellenden Zeugnisse,
6. die vom Prüfling zu zahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht geommen werden kann,
7. die aus den Prüfungsgebühren zu zahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie
8. die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder

teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr zu erlassen.

Besondere Bestimmungen über die Gewerbeausübung durch einen Geschäftsführer und die Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter

§ 7. (1) und (2) ...

(3) Wenn es sich nicht um eine Konzession für das Hotelwagen-Gewerbe handelt, darf die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter nur genehmigt werden, wenn die Leistungsfähigkeit des Betriebes des Pächters gegeben ist.

Bestimmungen über die Gewerbeausübung

§ 8. (1) Die Fahrten des Ausflugswagen- (Stadtrundfahrten-)Gewerbes müssen zum Ausgangspunkt zurückführen; Fahrgäste dürfen nur für die gesamte Fahrtstrecke aufgenommen wer-

Besondere Bestimmungen über die Gewerbeausübung durch einen Geschäftsführer und die Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter

§ 7. (1) und (2) unverändert

(3) Die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter darf nur genehmigt werden, wenn die Leistungsfähigkeit des Betriebes des Pächters gegeben ist.

Bestimmungen über die Gewerbeausübung

§ 8. (1) Die Fahrten des Ausflugswagen- (Stadtrundfahrten-)Gewerbes müssen zum Ausgangspunkt zurückführen; Fahrgäste dürfen nur für die gesamte Fahrtstrecke aufgenommen wer-

den.

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Mietwagen-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 2) berechtigt sind, dürfen Plätze weder einzeln noch in Gruppen vergeben, es sei denn, daß sie die Berechtigung zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten nach den für Reisebüros geltenden Vorschriften (§ 208 GewO 1973) besitzen.

(3) An Omnibussen, mit denen gewerbsmäßiger Gelegenheitsverkehr ausgeübt wird, muß hinten am Fahrzeug eine gelbe, quadratische Tafel von 200 mm Seitenlänge mit einer 15 mm breiten schwarzen Umrandung angebracht sein, die in der Mitte mit einer Höhe von 100 mm in schwarzer Schrift folgende Buchstaben eingepreßt zeigt:

1. "A" für Omnibusse im Ausflugswagen-Gewerbe,
2. "M" für Omnibusse im Mietwagen-Gewerbe, das dem Verwendungszweck nach nicht ein-

den.

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Mietwagen-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 2) berechtigt sind, dürfen Plätze weder einzeln noch in Gruppen vergeben, es sei denn, daß sie die Berechtigung zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten nach den für Reisebüros geltenden Voraussetzungen (§ 208 GewO 1973) besitzen.

(3) An Omnibussen, mit denen gewerbsmäßiger Gelegenheitsverkehr ausgeübt wird, muß hinten außen am Fahrzeug eine gelbe, quadratische Tafel von 200 mm Seitenlänge mit einer 15 mm breiten schwarzen Umrandung angebracht sein, die in der Mitte mit einer Höhe von 100 mm in schwarzer Schrift folgende Buchstaben eingepreßt zeigt:

1. "A" für Omnibusse im Ausflugswagen-Gewerbe,
2. "M" für Omnibusse im Mietwagen-Gewerbe.

geschränkt ist,

3. "E" für Omnibusse im Mietwagen-Gewerbe, das dem Verwendungszweck nach eingeschränkt ist, und
4. "H" für Omnibusse im Hotelwagen-Gewerbe.

Die Tafeln müssen mit einer Hohlprägung, die das Staatswappen mit der Umschrift "Republik Österreich" aufweist, und mit einer Kontrollnummer versehen sein. Sie sind von der für die Ausfertigung des Konzessionsdekretes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (§ 343 Abs. 1 GewO 1973) bei Erteilung der Konzession und bei Vermehrung der Zahl der Fahrzeuge für jeden einzelnen Omnibus gegen Ersatz der Gestehungskosten auszugeben. Die Tafeln dürfen nur an den Omnibussen angebracht sein, mit denen das betreffende Gewerbe ausgeübt wird, und nur an Omnibussen des Gewerbetreibenden, für den sie ausgegeben wurden. Bei Endigung der Gewerbeberechtigung (§ 85 GewO 1973) sind die Tafeln der Behörde abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen

Die Tafeln müssen mit einer Hohlprägung, die das Staatswappen mit der Umschrift "Republik Österreich" aufweist, und mit einer Kontrollnummer versehen sein. Sie sind von der für die Ausfertigung des Konzessionsdekretes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (§ 343 Abs. 1 GewO 1973) bei Erteilung der Konzession und bei Vermehrung der Zahl der Fahrzeuge für jeden einzelnen Omnibus gegen Ersatz der Gestehungskosten auszugeben. Die Tafeln dürfen nur an den Omnibussen angebracht sein, mit denen das betreffende Gewerbe ausgeübt wird, und nur an Omnibussen des Gewerbetreibenden, für den sie ausgegeben wurden. Bei Endigung der Gewerbeberechtigung (§ 85 GewO 1973) sind die Tafeln der Behörde abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Das Anbringen von Tafeln, Zeichen oder bildlichen Darstellungen an Omnibussen, die mit den Tafeln leicht verwechselt werden können, ist unzulässig.

Anspruch auf Entschädigung. Das Anbringen von Tafeln, Zeichen oder bildlichen Darstellungen an Omnibussen, die mit den Tafeln leicht verwechselt werden können, ist unzulässig.

(4) Bei den mit Omnibussen ausgeübten gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehren ist durch Anbringung von Hinweistafeln in jedem Fahrzeug sicherzustellen, daß Sitzplätze in der vorderen Wagenhälfte Nichtrauchern zur Verfügung stehen.

(5) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxi-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 3) berechtigt sind, sind verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und die Kraftfahrzeuge entsprechend den Bedürfnissen des Verkehrs bereitzuhalten (Bereithaltspflicht). Der Landeshauptmann hat erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse nähere Vorschriften über Umfang und Kontrolle der Bereithaltspflicht durch Verordnung festzulegen.

(6) Kraftfahrzeuge müssen während ihrer Ver-

(4) Bei den mit Omnibussen ausgeübten gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehren ist durch Anbringung von Hinweistafeln in jedem Fahrzeug sicherzustellen, daß Sitzplätze in der vorderen Wagenhälfte Nichtrauchern zur Verfügung stehen.

(5) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxi-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 3) berechtigt sind, sind verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und die Kraftfahrzeuge entsprechend den Bedürfnissen des Verkehrs bereitzuhalten (Bereithaltspflicht). Der Landeshauptmann hat erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse nähere Vorschriften über Umfang und Kontrolle der Bereithaltspflicht durch Verordnung festzulegen.

(6) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer

wendung zur Ausübung des Hotelwagen-Gewerbes außen mit einer Bezeichnung versehen sein, die zumindest den Namen des Gewerbetreibenden (§ 63 GewO 1973), die Art des Betriebes im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 4 (z.B. Hotel, Heilanstalt, Erholungsheim) und den Standort dieses Betriebes in vollständig sichtbarer, dauernd gut lesbarer und unverwischbarer Schrift enthält.

(7) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession gemäß diesem Bundesgesetz berechtigt sind, müssen die beabsichtigte Einstellung der Gewerbeausübung oder deren beabsichtigtes Ruhen durch mehr als einen Monat der Bezirksverwaltungsbehörde vier Wochen vorher anzeigen.

#### Besondere Ausübungsvorschriften

§ 10. (1) ...

(2) Erforderlichenfalls hat der Landeshauptmann im Interesse einer geordneten Gewerbeausübung und im Interesse der die Leistungen

Konzession gemäß diesem Bundesgesetz berechtigt sind, müssen die beabsichtigte Einstellung der Gewerbeausübung oder deren beabsichtigtes Ruhen durch mehr als einen Monat der Bezirksverwaltungsbehörde vier Wochen vorher anzeigen.

#### Besondere Ausübungsvorschriften

§ 10. (1) unverändert

(2) Erforderlichenfalls hat der Landeshauptmann im Interesse einer geordneten Gewerbeausübung und im Interesse der die Leistungen

des betreffenden Gewerbes in Anspruch nehmenden Personen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten weitere Vorschriften, insbesondere über ein Verbot oder eine Beschränkung des Auffahrens auf Standplätzen (§ 96 Abs. 4 StVO 1960) einer Gemeinde mit Taxifahrzeugen, die aufgrund von Konzessionen mit einem Standort außerhalb der betreffenden Gemeinde eingesetzt werden, über eine bestimmte Reihenfolge im Auffahren auf Standplätzen, über die Entgegennahme von Fahrtaufträgen mittels Standplatztelefon oder Funk sowie über den Nachtdienst durch Verordnung festzulegen.

(Verfassungsbestimmung) Weiters hat der Landeshauptmann im Interesse einer geordneten Gewerbeausübung sowie unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs unter Berücksichtigung der Anzahl und Lage der in einer Gemeinde vorhandenen Standplätze (§ 96 Abs. 4 StVO) sowie der Anzahl und Dauer der durchschnittlich durchgeführten Fahrten für jeweils drei Jahre durch Verordnung festzulegen, daß in Gemeinden, in denen Standplätze eingerichtet sind

des betreffenden Gewerbes in Anspruch nehmenden Personen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten weitere Vorschriften, insbesondere über ein Verbot oder eine Beschränkung des Auffahrens auf Standplätzen (§ 96 Abs. 4 StVO 1960) einer Gemeinde mit Taxifahrzeugen, die aufgrund von Konzessionen mit einem Standort außerhalb der betreffenden Gemeinde eingesetzt werden, über eine bestimmte Reihenfolge im Auffahren auf Standplätzen, über die Entgegennahme von Fahrtaufträgen mittels Standplatztelefon oder Funk sowie über den Nachtdienst durch Verordnung festzulegen.

und für deren Gebiet ein verbindlicher Tarif gemäß § 10a Abs. 1 oder 2 verordnet wurde, Konzessionen zur Ausübung des mit Kraftfahrzeugen betriebenen Platzfuhrwerk-Gewerbes nur bis zu jener Höchstzahl erteilt werden dürfen, die einer in der Verordnung bestimmten Verhältniszahl, bezogen auf die Zahl der vorhandenen Auffahrmöglichkeiten auf Standplätzen, entspricht; die sich so ergebenden Höchstzahlen von für das Betreiben des Platzfuhrwerk-Gewerbes zuzulassenden Kraftfahrzeugen sind entsprechend kundzumachen.

(3) ...

#### Bestimmungen über die Konzessionserteilung

§ 11. Bei der Gewerbeausübung begangene Übertretungen von Arbeitszeitvorschriften sind keine Übertretungen von Rechtsvorschriften, die den Gegenstand des Gewerbes bildende Tätigkeiten regeln (§ 87 Abs. 1 Z 2 lit. a GewO 1973), es sei denn, daß die den Fahrten zugrunde liegenden Programmvereinbarungen den Lenker zu einer erheblichen Überschreitung

(3) unverändert

der in den Arbeitszeitvorschriften geregelten Lenkzeiten veranlassen.

#### Behörden

§ 15. (1) bis (3) ...

#### Anhörungs- und Berufungsrechte

§ 16. (1) Die in der Gewerbeordnung 1973 eingeräumten Anhörungs- und Berufungsrechte werden durch die Abs. 2 bis 5 nicht berührt.

(2) Die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist vor der Erteilung der Konzession oder der Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter aufzufordern, zur Frage der Leistungsfähigkeit des Betriebes ein Gutach-

#### Behörden

§ 15. (1) bis (3) unverändert

(4) Bescheinigungen im Sinne des § 5 Abs. 4 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde auszustellen. Zuständige Behörde nach § 16 ist jene Behörde, die das zugrundeliegende Verfahren in erster Instanz geführt hat.

#### A m t s h i l f e

§ 16. (1) Die Behörde hat schwere Verstöße oder wiederholte geringfügige Verstöße von Unternehmern, die ihren Sitz in einem anderen Staat haben, der zuständigen Behörde in dem Staat, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, mitzuteilen, wenn die Verstöße einen Entziehungstatbestand bilden. Diese Benachrichtigung hat auch die von der Behörde getroffenen Maßnahmen zu enthalten.

ten abzugeben. § 340 Abs. 2 GewO 1973 gilt sinngemäß; dies gilt nicht bei der Erteilung einer Konzession für das Hotelwagen-Gewerbe.

(3) Bei Konzessionen für die im § 15 Abs. 1 genannten Gewerbe ist überdies die örtlich zuständige Post- und Telegraphendirektion und die örtlich zuständige Bundesbahndirektion vor der Erteilung der Konzession aufzufordern, zur Frage der Leistungsfähigkeit des Betriebes ein Gutachten abzugeben, und vor der Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter aufzufordern, zur Frage der Leistungsfähigkeit des Betriebes ein Gutachten abzugeben. § 340 Abs. 2 GewO 1973 gilt sinngemäß.

(4) Der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft steht das im § 344 Abs. 1 GewO 1973 eingeräumte Berufungsrecht auch insoweit zu, als es sich um die Entscheidung über das Vorliegen der Leistungsfähigkeit des Betriebes handelt.

(5) Gegen einen Bescheid, mit dem eine Kon-

(2) Jede Entziehung einer Gewerbeberechtigung von Unternehmern, die ihren Sitz in Österreich haben, ist der zuständigen Behörde des Europäischen Wirtschaftsraumes von der Behörde mitzuteilen.

(3) Weitergehende gegenseitige Amts- und Rechtshilfeabkommen werden dadurch nicht berührt.

zession erteilt oder die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter genehmigt wird, steht der örtlich zuständigen Post- und Telegraphendirektion und der örtlich zuständigen Bundesbahndirektion das Recht der Berufung insoweit zu, als es sich um die Entscheidung über das Vorliegen eines Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung oder der Leistungsfähigkeit des Betriebes handelt, wenn die Entscheidung ihren fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn sie nicht gehört worden sind.

## V e r w e i s u n g e n

§ 16a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### Bestehende Berechtigungen

§ 18. Berechtigungen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen zu Lande im Umfang des

### Bestehende Berechtigungen

§ 18. (1) Berechtigungen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen zu Lande im Umfang

§ 1 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, die auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Vorschriften erlangt oder aufrechterhalten worden sind, gelten nach Maßgabe ihres sachlichen Inhaltes und der folgenden Bestimmungen als entsprechende Berechtigungen (Konzessionen, Berechtigungen § 1a Abs. 1 Z 31 der Gewerbeordnung in der Fassung des § 13 Z 1 dieses Bundesgesetzes) im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Gewerbeordnung.

des § 1 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl.Nr. .../1992, die aufgrund der bisher in Geltung gestandenen Vorschriften erlangt oder aufrechterhalten worden sind, gelten nach Maßgabe ihres sachlichen Inhaltes und der folgenden Bestimmungen als entsprechende Berechtigungen im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl.Nr. .../1992, und der Gewerbeordnung.

(2) Der mit den Kraftfahrzeugen des Linienverkehrs der Post und Telegraphenverwaltung und des Kraftwagendienstes der Österreichischen Bundesbahnen ausgeübte Gelegenheitsverkehr darf bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die beantragte Konzession ohne Konzession weiter ausgeübt werden, wenn der Antrag auf Erteilung einer Konzession spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, BGBl.Nr. .../1992, bei der zuständigen Behörde eingebracht wird.

(3) Bestehende sachlich eingeschränkte Mietwagengewerbeberechtigungen für Omnibusse gelten, mit Ausnahme der Anzahl der Kraftfahr-

zeuge, als uneingeschränkte Berechtigungen weiter.

#### Vorläufige Weitergeltung bisheriger Bestimmungen

§ 22. Bis zur Erlassung der nach § 10 dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Vorschriften sind die §§ 2 bis 30, 63, 67 bis 76, 77 Abs. 2 und 89 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939, Deutsches RGBl. I S. 231, anzuwenden.

#### Anhängige Verfahren

§ 25. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die vor seinem Wirksamkeitsbeginn begangen worden sind, sofern diese dadurch nicht einer strengeren Behandlung unterliegen als nach den bisher in Geltung gestandenen Vorschriften; im übrigen sind noch nicht abgeschlossene Verfahren nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und nach den gemäß die-

§ 22. entfällt

#### Anhängige Verfahren

§ 25. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die vor seinem Wirksamkeitsbeginn begangen worden sind, sofern diese dadurch nicht einer strengeren Behandlung unterliegen als nach den bisher in Geltung gestandenen Vorschriften; im übrigen sind noch nicht abgeschlossene Verfahren nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes nach den gemäß diesem

sem Bundesgesetz anzuwendenden Rechtsvorschriften zu beurteilen.

#### Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

§ 26. (1) ...

(2) Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau beauftragt.

Bundesgesetz anzuwendenden Rechtsvorschriften zu beurteilen.

#### Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

§ 26. (1) unverändert

(2) § 5, § 5a, § 10 Abs. 2, § 15 Abs. 4, § 16 und § 18 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl.Nr. .../19..., treten mit Inkrafttreten des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl.Nr. .../19..., in Kraft.

(3) § 11 tritt mit Inkrafttreten des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl.Nr. .../19..., außer Kraft.

(4) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetz-

zes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft treten.

(5) Mit der Vollziehung ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.